128. Jahrgang · September/Oktober 2018

Kompass

Deutscher Steinkohlenbergbau
Was bleibt, was kommt?

FÜNF JAHRE PATIENTENRECHTEGESETZ
EU-DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG
WECHSEL IN DER SELBSTVERWALTUNG

Knappschaft Bahn See

BLICKPUNKT

3 Ende des Steinkohlenbergbaus in Deutschland – Was bleibt, was kommt?

10 Fünf Jahre Patientenrechtegesetz Wie die Krankenkasse bei Behandlungsfehlern unterstützt

FOKUS KNAPPSCHAFT-BAHN-SEE

13 EU-Datenschutz-Grundverordnung Das geltende Recht unter Berücksichtigung des Sozialdatenschutzes

BERICHTE UND INFORMATIONEN

22 „Renten auf einen Blick“ OECD-Studie jetzt auch auf deutsch

22 Weniger Haushalte mit Wohngeld

23 Wechsel in der Selbstverwaltung bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

23 66. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (betreffend Anlage 7)

25 67. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

26 Rezension Bundesversorgungsgesetz – Soziales Entschädigungsrecht und Sozialgesetzbücher

26 Personalnachrichten

27 Impressum

Titelbild:
Der Leipziger Fotograf Michael Bader fotografierte in den Jahren 2016/2017 auf den Zechen Auguste Victoria und Pluto sowie den Bergwerken Prosper-Haniel und Anthrazit Ibbenbüren. Hieraus entwickelte er auch seine Serie „Oberirdisch“ – eindrucksvolle Porträts, die die Menschen des noch aktiven Steinkohlenbergbaus auf sehr persönliche Weise darstellen. Mehr Porträts sind noch bis zum 31. Dezember 2018 in der Ausstellung „Blickpunkt Bergwerk“ im Deutschen Bergbau-Museum Bochum zu sehen.
Fotos: © Michael Bader

Amtliches Mitteilungsblatt der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

MICHAEL VASSILIADIS

Ende des Steinkohlenbergbaus in Deutschland – Was bleibt, was kommt?

Eine Ära geht zu Ende. Zum Jahresende schließen die letzten beiden Steinkohlenbergwerke in Deutschland. Eine Industrie, die nicht nur vielen Menschen Arbeit und Brot brachte, sondern das Land entscheidend veränderte: Die Arbeit vor Kohle wurde zum Sinnbild der Solidarität am Arbeitsplatz, der Bergbau bildete im 19. Jahrhundert das Fundament der aufstrebenden Industrienation Deutschland und entwickelte sich in den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts zur Keimzelle der Europäischen Integration. Nicht zuletzt schuf die Montanmitbestimmung die Grundlage für eine Sozialpartnerschaft, die gerade in dieser Branche in den Jahrzehnten zuvor undenkbar war. Und vor allem waren es die Menschen, die Bergleute, die diesen Industriezweig und damit verbunden ganze Regionen prägten.

Erste Gruben im Mittelalter

Seit wann auf dem Gebiet des heutigen Deutschlands Kohle abgebaut wurde, lässt sich nicht genau bestimmen. Vermutlich haben bereits die Kelten im Aachener Raum den Energieträger zu nutzen gewusst. Im Saarland fand man Kohlestücke in römischen Villen. Im ausgehenden Mittelalter schränkten schließlich die Landesherren das wilde Graben nach Kohle ein. Zwischen dem 13. und 14. Jahrhundert entstanden im Ruhrgebiet die ersten Gruben, die allerdings mit den modernen Bergwerken späterer Generationen nicht viel gemein hatten. Steinkohle war damals nicht sonderlich gefragt, denn an den offenen Kaminen konnte man sie im Haushalt schlecht verbrennen – sie sorgte dort für schlechte Luft. Schmiede waren mit die ersten, die ihren Wert durch die höhere Wärmeentwicklung erkannten. In Handwerk und Gewerbe nutzte man bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein lieber Holz oder Holzkohle.

Der entscheidende Wandel setzte mit der Industrialisierung in Deutschland ab etwa 1800 erst schleichend, dann aber rasant ein. Um mit anderen Industrienationen wie England und Belgien wettbewerbsfähig zu bleiben, brauchte man eine Industrie mit leistungsfähigen Maschinen. Die benötigten vor allem eines: Mehr Energie. Die modernen Dampfmaschinen und Produktionsprozesse, beispielsweise bei der Eisen- und Stahlherstellung, benötigten höhere Temperaturen. Für sie war Steinkohle der geeignete Brennstoff.

Stellung der Bergleute

Bis zur Industrialisierung besaßen die Bergleute im Vergleich zu anderen Beschäftigten eine privilegierte Stellung. Sie unterstanden in der Regel einem Landesherrn, an den sie sich bei Problemen wenden konnten und durchaus Gehör fanden. Sie hatten einen für die damalige Zeit vergleichsweise kurzen Arbeitstag von acht Stunden und verfügten seit dem Mittelalter mit der Knappschaft über eines der ersten sozialen Sicherungssysteme überhaupt. Unterstützung im Falle von Krankheit oder gar Tod war sonst nahezu unbekannt. Damals wie heute schweißte die harte und nicht ungefährliche Arbeit unter Tage zusammen. All das lieferte die Grundlage für den berechtigten Berufsstolz der Knappen und ihrer Familien, gepaart mit einem selbstverständlich gewordenen Solidaritätsbewusstsein. Kein Wunder: Der Stand der Bergleute war angesehen.

Neue Arbeitskräfte

Mitte des 19. Jahrhunderts zählte das Ruhrgebiet zu den dünn besiedelten Regionen. Doch die industrielle Revolution und vor allem der Bergbau verlangten nach immer mehr Arbeitskräften. Die ersten Migrationswellen setzten ein. Zuerst aus dem Sauerland und aus Hessen, dann aber auch aus anderen Regionen wie den Niederlanden und Italien. Besonders aus

dem preußischen Oberschlesien im heutigen Polen verließen zahlreiche Menschen ihre Heimat, um an der Ruhr Arbeit zu suchen. Worin lagen die Gründe, diese besonders schwere Tätigkeit aufzunehmen, die meist noch schlecht bezahlt war? Zum einen bot die Landwirtschaft in vielen Regionen nicht mehr genügend Arbeit und damit keine Perspektive. Zum anderen vermittelte das Ende der Leibeigenschaft ein Gefühl der individuellen Freiheit. Mit phantasievollen Versprechen wurden neue Arbeitskräfte in die Reviere gelockt. Hier konnte man auch als Angelernter mehr Geld verdienen, als in vielen anderen Berufen. Jedenfalls mehr, als in der alten Heimat, wo oftmals Hunger herrschte.

„Grubenmilitarismus"

Der industriell bedingte Aufschwung im Bergbau brachte allerdings nicht nur rasant steigende Fördermengen und Beschäftigtenzahlen mit sich. Die liberalisierte Wirtschaft führte auch zu einem Verlust der angestammten Rechte. Die preußischen Bergrechtsreformen von 1851 bis 1865 machten aus Bergleuten unter staatlichem Schutz jetzt lohnabhängige Arbeiter, die der Willkür der damaligen Unternehmer ausgesetzt waren. Sie waren es gewohnt, auf ihren „Herr-im-Hause"-Standpunkt zu beharren. Keine guten Voraussetzungen für ordentliche Arbeitsbedingungen. Der Begriff vom „Grubenmilitarismus" machte die Runde. Als Folge daraus entstand das Industrieproletariat. Die wöchentliche Arbeitszeit wurde auf 80 bis 90 Stunden ausgeweitet. Schikanen am Arbeitsplatz, das legendäre Wagen-Nullen (die Bergarbeiter wurden damals unter anderem nach der Anzahl der Wagen, den sogenannten "Hunten", bezahlt, die sie, mit kohlehaltigem Gestein gefüllt, an die Erdoberfläche brachten. Wenn nach Ansicht der Aufseher zu viel taubes, also kohlefreies Gestein darin war, wurden die Wagen genullt und damit nicht bezahlt), unzureichende Löhne, Wohnraummangel – selbst Betten wurden untervermietet – und mangelnde Sicherheit unter Tage führten schon früh zu Protesten. 1872 kam es zu einem ersten größeren Streik von 20.000 Bergleuten im Raum Essen. Damals noch erfolglos.

Im Zentrum vieler Streiks standen Forderungen nach Lohnerhöhung aber auch nach einer Reduzierung der Arbeitszeit. Noch rund 50 weitere Jahre bis gegen Ende des ersten Weltkrieges dauerte es, bis die Bergbauunternehmer, und das erst auf staatlichen Druck, bereit waren, mit Vertretern der Bergleute zu verhandeln.

Gründung einer Bergbaugewerkschaft

Diese Spannungen untergruben keineswegs das Solidaritätsbewusstsein, sie förderten es eher. Der Streik vom Mai 1889, an dem sich 104.000 und damit rund 90 Prozent der Beschäftigten beteiligten, lieferte den Ausgangspunkt zur dauerhaften Gründung einer Bergbaugewerkschaft. Denn der Versuch, in alter Tradition über den „obersten Bergherrn", Kaiser Wilhelm, zu einer Schlichtung zu kommen, schlug fehl. Der autoritäre Staat stand in der Regel parteiisch auf Seiten der Unternehmen. Wer gegen die Grubenbesitzer aufmuckte, verlor seinen Arbeitsplatz und landete auf schwarzen Listen, ohne eine Chance auf einem anderen Bergwerk wieder anfangen zu können.

Die Bergleute zogen daraus die Konsequenzen: Im August 1889 gründeten sie zuerst auf regionaler Ebene den „Verband zur Wahrung und Förderung der bergmännischen Interessen in Rheinland und Westfalen" und anschließend ein Jahr später auf reichsweiter Ebene den „Verband deutscher Bergleute". Als „Alter Verband" ist er einer der direkten Vorläufer der heutigen IG BCE.

Kohle kann mehr

Ohne Kohle keinen Stahl

Bis zur Jahrhundertwende hatte sich das Deutsche Kaiserreich vom Agrarstaat zu einer der weltweit führenden Industrienationen gewandelt. „Made in Germany" entwickelte sich zu einem weltweiten Markenzeichen. Dieser Aufschwung war untrennbar mit der Arbeitsleistung der Bergleute verknüpft: Ohne sie gab es keine Kohle, ohne Kohle keinen Stahl, ohne Stahl keine „High-Tech-Produkte" der damaligen Zeit.

Die Zahl der Bergarbeiter wuchs rapide: Von 285.000 zu Anfang der 1890er Jahre auf rund eine Million nur vier Jahrzehnte später. Gut die Hälfte von ihnen arbeitete im Ruhrgebiet, damals die größte Bergbauregion Europas.

Geprägt war die Zeit durch die massive militärische Aufrüstung, speziell auf dem Meer, vorangetrieben durch Kaiser Wilhelm II. Der Steinkohlenbergbau – unternehmerisch eng verbunden mit der Stahlindustrie und ihren eigenwilligen „Schlotbaronen" – war in der Zeit bis zum Ersten Weltkrieg zur Schlüsselindustrie Deutschlands geworden.

Kohlechemie

Und Kohle konnte weit mehr, als „nur" Wärme schaffen. So dunkel die Arbeit

Michael Vassiliadis, Vorsitzender der IG BCE Foto: Stefan Koch

unter Tage war: Kohle brachte Licht in die Städte. Nach Industrieanlagen wurden nun nach und nach auch die Straßen mit Lampen auf Kohlegas-Basis ausgestattet. Wesentlich wichtiger: Kohle, genaugenommen Steinkohlenteer, schuf die Initialzündung dafür, dass Deutschland heute Chemienation Nummer Eins in Europa ist. Das bis auf die Kohle rohstoffarme Deutsche Reich nutzte die Chancen, die die neue Kohlechemie bot, auch, um unabhängig von Rohstoffimporten zu werden. Farbstoffe von BASF oder Hoechst machten um die Jahrhundertwende die Welt bunt. Medikamente, wie Aspirin, wurden zu Welterfolgen. 1910 wurde mit Bakelit der erste vollsynthetische Kunststoff industriell hergestellt. Erst in der Mitte des 20. Jahrhunderts wurde die erfolgreiche aber aufwendige Kohlechemie durch Erdöl abgelöst.

Verlust von Bergbaurevieren

Der wirtschaftlichen und damit verknüpften militärischen Stärke des ehemaligen wilhelminischen Kaiserreiches wollten die Sieger nach dem Ersten Weltkrieg mit dem Friedensvertrag von Versailles bewusst enge Grenzen setzen. Die deutsche Montanindustrie, also Kohle und Stahl, sollte nicht wieder zu militärischen Fähigkeiten genutzt werden können. Das war ein entscheidender Grund, warum Deutschland wichtige Bergbaureviere in Oberschlesien und Lothringen an Polen und Frankreich abgeben musste. Das Ruhrrevier musste zudem „Wiedergutmachungskohle“ an die Siegermächte liefern, der Saarbergbau kam anderthalb Jahrzehnte unter französische Kontrolle. Die Furcht vor einem militärischen Wiedererstarken Deutschlands war groß. Der Verlust an Land und Rohstoffen bildete das gefährliche Treibmittel, das schon in der Weimarer Republik, besonders aber im Dritten Reich, nationalistisches Gedankengut und deutsche Expansionsträume vorantrieb.

Verfolgte Gewerkschaften

Der Terror des NS-Regimes traf früh die Gewerkschaften. Bereits am 11. März 1933 – nur 40 Tage nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten – wurde die Zentrale des deutschen Bergarbeiterverbandes von SA-Trupps gestürmt. Am 2. Mai holte Hitler schließlich zum großen und vernichtenden Schlag gegen die freien Gewerkschaften aus: Die Gewerkschaftshäuser wurden besetzt, das Eigentum konfisziert, ihre Vorsitzenden verhaftet.

Widerstand gegen den Nationalsozialismus gab es auch unter den Bergleuten und ihren Gewerkschaftsführern. Einige gingen gerade noch rechtzeitig ins Exil, bildeten Netzwerke und organisierten und unterstützten gewerkschaftsnahe Widerstandsgruppen. Zahlreiche Gewerkschafter wie der langjährige Vorsitzende des Bergarbeiterverbandes, Fritz Husemann, wurden in Konzentrationslagern inhaftiert und ermordet.

Während des Krieges wurden insgesamt 350.000 Fremd- und Zwangsarbeiter im Bergbau eingesetzt, viele Bergleute wurden an die Fronten geschickt.

Energiequelle „schwarzes Gold“

Die Folgen des von Hitler systematisch angezettelten Zweiten Weltkriegs waren auch für die deutsche Bevölkerung fürchterlich. Werksanlagen und Wohnungen waren zerstört, es herrschte Hunger. Die Wirtschaft lag am Boden, ein heftiger Winter 1946/47 verschärfte die Lage dramatisch. Neun Millionen Menschen beteiligten sich in den ersten Nachkriegsjahren an Streiks und Hungermärschen. In dieser Zeit, in der es noch keine funktionierende öffentliche Verwaltung gab, war die Stunde der Betriebsräte gekommen. Sie kümmerten sich nicht nur um die Organisation der Förderung und der Bezahlung auf den Zechen, sondern schafften Nahrung heran und halfen bei der beschwerlichen Wohnungssuche. Und es waren die Betriebsräte, die sich gegen Demontagen wandten und so Arbeitsplätze sicherten.

Das schwarze Gold war die einzig verfügbare Energiequelle. Ohne sie schien ein Überleben kaum möglich. Kohle und Bergleute sicherten die Existenz der jungen Bundesrepublik. Dadurch entstand und festigte sich das auf Jahrzehnte hohe Ansehen der Kumpel und ihrer Gewerkschaft, der IG Bergbau und Energie (IGBE).

Montanunion

Für das noch junge demokratische Deutschland war das Jahr 1951 von besonderer Bedeutung, der Bergbau und die Bergleute standen auch hier

Ruhr-Bergleute während einer Protestaktion marschieren durch Bonn (1959). ©Alfred Strobel/Süddeutsche Zeitung Photo

Beschäftigte der damaligen Bundesknappschaft beteiligen sich am „Band der Solidarität“ (1997). Foto: KBS

wieder mit im Mittelpunkt. Es war die Geburtsstunde der Montanmitbestimmung sowie der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), im Alltag Montanunion genannt. Sie bildete die Keimzelle der heutigen Europäischen Union. Der Krieg und eine von Deutschland möglicherweise ausgehende Kriegsgefahr steckte immer noch in den Köpfen der Siegermächte, speziell der Franzosen. In das Nachbarland, dem vermeintlichen Erbfeind, waren in den vergangenen acht Jahrzehnten drei Mal deutsche Heere eingedrungen. Die Sorge lebte weiter, dass Deutschland mit einer wiedererstarkten Montanindustrie erneut zu einer militärischen Gefahr werden könnte.

Die politische Großwetterlage sorgte zu Beginn der fünfziger Jahre allerdings dafür, dass Deutschland im kalten Krieg nicht mehr als Gegner, sondern eher als potentieller Verbündeter gesehen wurde.

Die Idee kam – unerwartet – aus Frankreich. Der französische Außenminister Robert Schumann schlug im Mai 1950 vor, die deutsche und französische Kohle- und Stahlproduktion unter das Dach einer Hohen Behörde zu stellen. Diese Montanunion sollte nicht nur den Frieden sichern, sondern den Wiederaufbau in Europa voranbringen und den Lebensstandard seiner Einwohner erhöhen. Mit der Behörde wollte man künftige Kriege im Herzen Europas unmöglich machen – und legte damit den Grundstein für ein geeintes Europa.

Der Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl wurde am 18. April 1951 unterzeichnet. Ihm traten neben Frankreich und Deutschland auch die Beneluxstaaten sowie Italien bei. Die EGKS war 1957 Vorbild bei der Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), der Vorläuferin von Europäischer Gemeinschaft und der heutigen Europäischen Union (EU). Bei allen derzeitigen Problemen auf europäischer Ebene: Noch nie hat es im Kerneuropa eine so lange Friedenszeit gegeben wie seit Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Kohle als Friedensfaktor – daran hätte vor 100 Jahren niemand geglaubt.

Montanmitbestimmung

1951 war auch das Jahr, in dem sich eine der härtesten Auseinandersetzungen in der Geschichte der Bundesrepublik zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern entwickelte: Der Kampf um die Montanmitbestimmung beherrschte monatelang nicht nur die Politik, sondern auch die Zechen und Stahlwerke. Die Forderung lautete: Gleichberechtigte Mitbestimmung in den Unternehmen. Im Ruhrgebiet hatten die Gewerkschaften bereits erste Erfahrungen mit der Mitbestimmung gemacht. Die britische Besatzungsmacht führte 1947 die paritätische Besetzung der Aufsichtsräte mit Arbeitnehmern und Arbeitgebern in der Eisen- und Stahlindustrie ein. Nach Gründung der Bundesrepublik 1949 wollten die Gewerkschaften diese Regelung für die gesamte Wirtschaft. Während die Regierung Adenauer auf Drängen der Arbeitgeber noch deutlich hinter die Mitbestimmungsregelungen der Alliierten zurückgehen wollte, verstanden die Gewerkschaften diese Haltung als Kampfansage. In einer Urabstimmung sprachen sich über 90 Prozent der Beschäftigten für Kampfmaßnahmen in für den Wiederaufbau wichtigsten Wirtschaftszweigen Eisen, Kohle und Stahl aus. Der drohende Streik, der die gesamte Wirtschaft lahmgelegt hätte, erhöhte den Druck auf die Bundesregierung: Die Montanmitbestimmung wurde durchgesetzt. Sie sorgte für eine paritätische Besetzung des Aufsichtsrates und einen Arbeitsdirektor, der nur mit Zustimmung der Arbeitnehmerseite berufen werden konnte.

Kooperation statt Konfrontation

Niemand ahnte damals, dass diese Form des hohen Guts der Mitbestimmung sich zu einem einzigartigen Vorbild entwickeln würde. Ohne sie wäre eine sozialverträgliche Entwicklung des deutschen Steinkohlenbergbaus

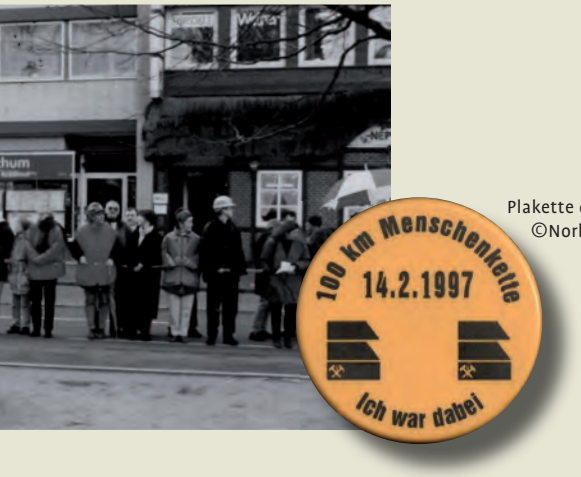

Plakette der Gewerkschaft. ©Norbert Luffy

Demonstration in Brüssel gegen den Sozialabbau (2010). ©Dietmar Wegewitz

in schwierigen Folgejahren überhaupt nicht möglich gewesen. Sie setzte auf Kooperation statt Konfrontation, und das in zwei Branchen, in denen sich über 100 Jahre lang Arbeitgeber und Arbeitnehmer oftmals unversöhnlich gegenüberstanden. Leider ließ sich dieses Erfolgsmodell aufgrund des Widerstandes von Politik und Wirtschaft nicht auf andere Branchen übertragen. Bis heute ist die Montanmitbestimmung eine Insellösung in der deutschen Wirtschaft geblieben. Doch gerade deshalb ist sie ein Meilenstein in der europäischen Sozialgeschichte.

Erste Zechenschließungen

Die Jahre des deutschen Wirtschaftswunders begannen und der Bergbau erhob sich zum Vorreiter in der Welt der Arbeit. Erstmals in Deutschland wurde 1953 die 7,5-Stunden-Schicht eingeführt. Und während der Kampf um die Fünf-Tage-Woche in vollem Gang war, wurde sie im Bergbau 1959 Realität. Bergleute erhielten gute Bezahlung, standen hoch im Ansehen, der Steinkohle schien eine rosige Zukunft bevorzustehen. Die Arbeitsplätze schienen sicher, Kohle war unverzichtbar.

Doch der Eindruck täuschte. Die Regierung Adenauer/Erhard liberalisierte den Energiemarkt, wollte den Wettbewerb. Ausländische Kohlen kamen auf den Markt, Erdöl wurde eingeführt, Atomstrom schien die Energie der Zukunft zu sein. Es kam zu ersten Zechenschließungen, weitere drohten. Die Reaktion der Bergleute und ihrer Gewerkschaft: der „Marsch auf Bonn“. Am 26. September 1959 demonstrierten 60.000 Kumpel in der Bundeshauptstadt. Ein unmissverständliches Zeichen des Zusammenhalts. Die Bundesregierung zeigte schließlich Kompromissbereitschaft.

Doch die Zechenschließungen setzten sich fort. Der Abbau geschah oft planlos. Befördert durch Stilllegungsprämien wurden selbst florierende Bergwerke aufgegeben. Zwischen den Unternehmern im Bergbau herrschte Uneinigkeit, wie man mit der Entwicklung umgehen solle. So gingen allein zwischen 1957 und 1961 rund 100.000, bis 1965 insgesamt 165.000 Arbeitsplätze verloren. CDU-Politiker Rainer Barzel warnte damals: „Wenn es an der Ruhr brennt, hat der Rhein nicht genügend Wasser, das Feuer zu löschen.“

„Konzertierte Aktion Kohle“

Es musste etwas geschehen. 1967 wurde die „Konzertierte Aktion Kohle“ ins Leben gerufen. Politik, Unternehmen und Gewerkschaft wollten enger zusammenarbeiten. Bereits 1958 hatte die IGBE eine einheitliche Bergwerksgesellschaft gefordert. Nach einigen Geburtswehen konnte die Ruhrkohle AG (RAG) dann 1968 aus der Taufe gehoben werden. Unter ihrem Dach hatten sich die meisten Unternehmen zusammengeschlossen. Die neue Gesellschaft vereinigte anfangs 25 Vorgängerunternehmen. Mit 180.000 Beschäftigten war sie zweitgrößter deutscher Arbeitgeber. Mit ihr gelang es, den absehbaren Modernisierungs- und Schrumpfungsprozess in geordnete Bahnen zu lenken sowie den Arbeitsplatzabbau sozialverträglich zu gestalten. Ein wirksames Mittel war dabei die 1971 verabschiedete Anpassungsgeldregelung. Sie sorgte dafür, dass der Vorruhestand für Bergleute unter Tage auf 50 Jahre gesenkt wurde. Die RAG brachte zudem ein deutliches Plus an Mitbestimmung. Neben den Arbeitsdirektoren in den Unternehmensspitzen gab es jetzt auf den einzelnen Anlagen auf Vorschlag der Gewerkschaft sogenannte PS-Direktoren, die für den Personal- und Sozialbereich zuständig waren.

Der „Kohlepfennig“

Der Kohle-Absatz sollte über die Verstromung gesichert werden. 1965 verabschiedete der Bundestag das erste Verstromungsgesetz, 1977 folgte der sogenannte Jahrhundertvertrag zwischen Bergbau und Energiewirtschaft, mitfinanziert durch den „Kohlepfennig“.

Aufschwung und Sicherheit verspürte die Branche durch die Ölkrise der 70er Jahre. Der Ölpreisschock machte deutlich, wie stark die Bundesrepublik mittlerweile von Ölimporten aus dem Nahen Osten abhing. Der Ölpreis verdreifachte sich binnen kurzer Zeit. Energiesicherheit lautete das Stichwort. Kohle erschien wieder die sichere Energiequelle für die Bundesrepublik zu sein. Und das augenscheinlich für Jahrhunderte.

Doch sinkende Ölpreise sowie die Erschließung neuer Ölquellen machten diese Hoffnungen zunichte. Hinzu kam die rein marktwirtschaftliche Ausrichtung liberaler Wirtschaftsminister, die allein dem freien Markt vertrauen wollten. Für sie schien Versorgungssicherheit kein Thema. Ähnlich marktliberal dachte seit Mitte der 80er Jahre die Kommission der Europäischen Gemeinschaft. Sie forderte staatliche Schutzmaßnahmen und Subventionen im europäischen Bergbau zurückzufahren. Zudem untersagte 1994 das Bundesverfassungsgericht die Erhebung des Kohlepfennigs. An seine Stelle traten die später von der EU bekämpften Subventionen.

Niemand fällt ins Bergfreie

Dank RAG-Gründung und verantwortungsvoller Montanmitbestimmung war es bis zu diesem Zeitpunkt gelungen, den kontinuierlichen Rückgang des heimischen Steinkohlenbergbaus sozialverträglich aufzufangen. Der Anspruch des ehemaligen IGBE-Vorsitzenden Adolf Schmidt „Niemand darf ins Bergfreie fallen“ trug noch. Frühverrentung und andere Personalmaßnahmen hatten Entlassungen verhindert. Die Mitbestimmung spielte dabei eine entscheidende Rolle. Auch die Bergleute hatten spürbare Opfer gebracht: Längst standen sie nicht mehr an der Spitze der Lohnskala, mussten teilweise deutlich längere Arbeitswege zu anderen Bergwerken auf sich nehmen. Das war für viele nicht einfach und funktionierte nur auf der Grundlage gegenseitiger Solidarität. Doch niemand verlor seinen Arbeitsplatz, niemand fiel ins Bergfreie. Das gab und gibt es so in keiner anderen deutschen Branche.

Kohlerunde

Dieses in der deutschen Wirtschaft einmalige Modell geriet nun in ernsthafte Gefahr. Das von der IGBE 1987 entwickelte Überbrückungskonzept für den deutschen Bergbau schuf die Grundlage für eine Kohlerunde, die zwar einen Rückgang der Förderung beschrieb, aber dafür sorgte, dass keiner der betroffenen 30.000 Bergleute arbeitslos wurde. Doch Gewerkschaft und Bergleute machten die Erfahrung, dass politische Zusagen nicht lange halten. 1991 fand ein neuer Marsch auf Bonn statt. 1997 beteiligten sich über 220.000 Menschen am „Band der Solidarität“, das 93 Kilometer quer durchs gesamte Ruhrgebiet führte: „Erst stirbt die Zeche, dann stirbt die Stadt.“ Eine beeindruckende Demonstration der Solidarität. Zumal nur noch 85.000 Bergleute auf den Bergwerken in Deutschland arbeiteten. Die Botschaft wirkte.

Das Ende 2018

Aber noch einmal drohte ein frühes Ende. Die EU forderte ein vorzeitiges Auslaufen des deutschen Bergbaus schon im Jahr 2014. Das Ergebnis wären Entlassungen und massive Strukturbrüche gewesen. Wieder mobilisierte die nun mit der IG Chemie-Papier-Keramik und der Gewerkschaft Leder zur IG BCE fusionierte Gewerkschaft: Am 29. September 2010 fanden auf vier Schachtanlagen sowie in Brüssel eindrucksvolle Kundgebungen statt. Der Abwehrkampf gelingt. Der von der EU angestrebte Endtermin 2014 kommt vom Tisch. Niemand wird arbeitslos. Doch eine bittere Pille bleibt: Der deutsche Steinkohlenbergbau endet im Herbst 2018.

Mit Ibbenbüren und Prosper-Haniel in Bottrop schließen die letzten beiden Zechen in Deutschland. Die IG BCE hielt und hält das Ende des Steinkohlenbergbaus aus wirtschaftlichen Gründen schon immer für falsch. Der Ausstieg ist politisch gewollt. Begründet mit buchhalterischen Argumenten. Deutsche Kohle sei im internationalen Wettbewerb zu teuer, man könne einen heimischen Energieträger nicht mit Milliarden subventionieren. Im Vergleich zu dem, was die Bürgerinnen und Bürger inzwischen als Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage) bezahlen, trug der ehemalige „Kohlepfennig“ seinen Namen aber völlig zu Recht. Seit 1960 flossen jährlich im Schnitt etwas mehr als zwei Milliarden Euro an staatlicher Förderung in die deutsche Steinkohle. Zum Vergleich: Etwas mehr haben die deutschen Stromkunden allein im Januar, also in nur einem Monat, an EEG-Umlage gezahlt.

Résumé

Gute Arbeitsplätze in der Industrie mit hohen Standards bei Arbeitsschutz und Mitbestimmung gingen und gehen verloren. Stattdessen wird heute Kohle aus Ländern importiert, in denen Arbeits- und Umweltstandards dramatisch schlechter sind. Auch Mitbestimmung ist dort ein

Fremdwort. In einigen dieser Staaten wie beispielsweise Kolumbien werden Gewerkschafter immer noch verfolgt, teilweise mit dem Tode bedroht.

Ohne die Bergleute und den heimischen Bergbau wäre unser Land ein anderes geworden. Ohne Kohle und Stahl hätte sich die Bundesrepublik nie zu einer der erfolgreichsten Industrienationen entwickeln können.

Zur Bilanz gehört aber auch, sich mit dem Ausmaß des Strukturwandels auseinanderzusetzen. 1957 gab es im heimischen Steinkohlenbergbau noch mehr als 600.000 Beschäftigte auf 173 Bergwerken, der überwiegende Teil im Ruhrgebiet. 600.000 Arbeitsplätze abgebaut in sechs Jahrzehnten. Die historische Leistung besteht zweifelsohne darin, diesen gewaltigen Arbeitsplatzabbau sozialverträglich gestaltet zu haben. Die IG BCE und ihre Vorgängergewerkschaft im Bergbau besitzen daran einen entscheidenden Anteil. Ohne den solidarischen Einsatz von Bergleuten und ihrer Gewerkschaft hätte es wie in anderen Ländern und anderen Wirtschaftszweigen massive soziale Verwerfungen gegeben.

Das sinkende Arbeitsvolumen erforderte gerade in den letzten 25 Jahren eine besondere personal- und tarifpolitische Kreativität, flankiert durch eine vorbildhafte Montanmitbestimmung und gelebte Sozialpartnerschaft. Es galt, das sinkende Arbeitsvolumen auf mehr Schultern zu verteilen. Ja, niemand fällt ins Bergfreie. Trotzdem war und ist es gerade für die Beschäftigten kein leichter Weg, der nur gemeinsam und solidarisch zu bewältigen war. Neue, entfernte Arbeitsplätze auf anderen Schachtanlagen, Freischichten und Gehaltseinbußen sowie Umzüge gehörten zum Alltag. Aber auch innovative Tarifverträge zu Teilzeitarbeit oder die frühe Einführung von Langzeitkonten kennzeichneten den Anpassungsprozess. Und ohne staatliches Anpassungsgeld und Vorruhestand wäre der Personalabbau nicht möglich gewesen.

RAG-Stiftung

Für die Bewältigung des Strukturwandels spielt die RAG-Stiftung eine entscheidende Rolle. 2007 gegründet, gewährleistet sie die sozialverträgliche Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus und übernimmt die Finanzierung der Ewigkeitslasten. Das soll unter anderem über die Beteiligung an der Evonik AG sichergestellt werden.

Zu den Aufgaben der RAG-Stiftung gehört zudem die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Kultur in Verbindung mit dem Bergbau. Das Projekt „Glückauf Zukunft“ leistet dabei gemeinsam mit RAG, Evonik und der IG BCE einen wesentlichen Beitrag nicht nur zur Erinnerungskultur. Ihr Ziel: „Den Blick in die Zukunft lenken und die Erneuerung in den Bergbauregionen mit neuen Impulsen vorantreiben.“

Kumpelkultur

Der Steinkohlenbergbau in Deutschland ist aber viel mehr als Krise und Kampf um die Kohle. Er ist ein wichtiger Teil des europäischen Kulturerbes. Die Kohle hat nicht nur die Bergmänner und ihre Familien geprägt, sondern ganze Regionen. Das Selbstverständnis der Bergleute unter Tage schuf eine einzigartige Vielfalt. Kumpelkultur: Dazu gehören gelebte Solidarität und Respekt, Traditionen und Glauben, Sprache und Speisen.

Die Arbeit unter Tage schweißte zusammen. Man war aufeinander angewiesen. Herkunft und Nationalität spielt dabei keine Rolle. Und so fanden auch die sogenannten Gastarbeiter nicht nur Arbeit im Bergbau, sondern auch eine neue Heimat in einem fremden Land. Sie prägten die Kultur der Kumpel – ob im Ruhrgebiet oder an der Saar. Mit der „Recklinghäuser Tagung“ fand 1972 die erste politische Veranstaltung der IGBE für Bergleute mit Migrationshintergrund statt. Ein Jahrzehnt später entstand die Aktion „Mach meinen Kumpel nicht an!“ der Gelben Hand. Beide, Tagung wie auch Aktion, gibt es noch heute. Sie sind ein fester Bestandteil der Tradition der IG BCE.

Dank und Respekt

Deutschland schuldet den Bergleuten Dank und Respekt für alles, was sie für das Land geleistet haben. Dieses Vermächtnis gilt es zu ehren und zu bewahren. Bergleute und Gewerkschaft sind und bleiben stolz auf die errungenen Werte und Traditionen. Sie werden im Ruhrgebiet und an der Saar, in Ibbenbüren und anderswo weiterleben. Solidarität hat die Bergbauregionen und ihre Menschen geprägt und wird sie weiter prägen. Auch nach dem Ende des Steinkohlenbergbaus heißt es weiterhin Glückauf!

Michael Vassiliadis
Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie
Königsworther Platz 6
30167 Hannover

SABINE BAUMJOHANN UND WALBURGA HEXEL

Fünf Jahre Patientenrechtegesetz

Wie die Krankenkasse bei Behandlungsfehlern unterstützt

Durch transparentere Regelungen nötige Rechtssicherheit für Patienten und Behandelnde, also auch Ärzte, schaffen; mit dieser Kernbotschaft ist im Februar 2013 das „Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten“ (Patientenrechtegesetz) in Kraft getreten. Neben der Normierung des Behandlungsvertrags und den damit verbundenen Pflichten der Behandelnden, bildet die Stärkung der Rechte der Patienten bei Behandlungsfehlern einen weiteren Schwerpunkt des Patientenrechtegesetzes.

Allgemeines

Im Verhältnis zur Gesamtzahl der jährlich durchgeführten Behandlungen im ambulanten und stationären Bereich kommen Behandlungsfehler zum Glück selten vor.

Für jeden Einzelnen aber, der einen Behandlungsfehler vermutet, ist es eine schwere Belastung. Außerdem hat sich das Bewusstsein der Patienten verändert. Sie sind kritischer geworden und reagieren sensibler auf medizinische Dienstleistungen. Ebenso mögen die Berichterstattungen in den Medien vielen Betroffenen den Anstoß gegeben haben, sich Hilfe zu suchen und diese in Anspruch zu nehmen. Auch bitten immer wieder Hinterbliebene um Unterstützung, die nach dem Tod eines nahen Angehörigen offen gebliebene Fragen beantwortet wissen möchten und die Todesursache im Zusammenhang mit einem Behandlungsfehler vermuten.

Was ist ein Behandlungsfehler?

Aus dem Behandlungsvertrag ergibt sich, dass die Behandlung nach den zum Zeitpunkt der Behandlung bestehenden, allgemein anerkannten fachlichen Standards zu erfolgen hat. Dabei muss die Behandlung nach anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaft durchgeführt werden. Außerdem ist der Arzt verpflichtet, den Patienten umfassend aufzuklären.

Die Qualität der medizinischen Behandlung durch niedergelassene Ärzte und Krankenhäuser in Deutschland ist sehr hoch. Fehler können aber nie ganz ausgeschlossen werden.

Wenn also schuldhaft vermeidbare Fehler des Arztes oder des Krankenhauses zu Schäden der Gesundheit geführt haben, spricht man von einem Behandlungsfehler. Typische Behandlungsfehler sind in der Abb. 1 aufgeführt.

Ein Behandlungsfehler liegt nicht immer schon dann vor, wenn der gewünschte Behandlungserfolg ausbleibt. Eine nicht eingetretene oder verzögerte Heilung ist nicht sofort als Behandlungsfehler anzusehen. Es besteht kein Anspruch auf Heilung, sondern auf Behandlung nach den Regeln der ärztlichen Kunst (lege artis).

Ansprüche auf Schadenersatz und Schmerzensgeld

Der Nachweis eines Behandlungsfehlers ist äußerst schwierig. Damit ein Patient einen Anspruch auf Schadenersatz oder Schmerzensgeld erfolgreich durchsetzen kann, müssen die folgenden Voraussetzungen ausnahmslos erfüllt sein.

- Die gegnerische Partei muss gegen Pflichten, die sich aus dem Behandlungsvertrag oder aus gesetzlichen Vorschriften ergeben, verstoßen und damit einen Behandlungsfehler begangen haben.
- Dieser Fehler muss dem Behandelnden vorwerfbar sein. Das bedeutet, dass dem Arzt ein Fehler unterlaufen ist, den er bei pflichtgemäßem Handeln erkannt und vermieden hätte.
- Es muss ein Schaden entstanden sein.
- Es muss ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Behandlungsfehler und dem Schaden bestehen.

Das Patientenrechtegesetz beinhaltet Regelungen, die unter bestimmten Voraussetzungen Beweiserleich-

Abb. 1: Typische Behandlungsfehler

Behandlung aufgrund fehlerhaft gestellter Diagnose oder unterbliebene Behandlung wegen nicht erkannter Erkrankung
Fehlerhafte Medikation (z. B. aufgrund einer fehlerhaften Diagnose)
Im Körper zurückgebliebenes Operationsmaterial nach einer Operation (z. B. verbliebene Operationsklammer, die Entzündungen und Schmerzen hervorruft)
Unzureichende oder unterbliebene Aufklärung des Patienten über die Risiken einer Operation
Durchführung eines überflüssigen, medizinisch nicht notwendigen Eingriffs
Nicht fachgerecht durchgeführte Operation
Nicht ordnungsgemäße Lagerung des Patienten während der Operation (z. B. elektrische Verbrennungen durch fehlerhafte Elektrodenanlage)

terungen (z. B. voll beherrschbares Risiko) und im Falle grober Behandlungsfehler eine Beweislastumkehr vorsehen. Von diesen Sachverhalten abgesehen, müssen alle oben genannten Vorwürfe und Behauptungen vom Betroffenen bewiesen werden.

- Der Anspruch darf nicht verjährt sein.

Möglich ist, dass die Gutachter zwar einen Behandlungsfehler feststellen, dieser steht aber nicht im Zusammenhang mit dem Schaden, den der Patient beklagt. In einem solchen Fall ist der Fehler „nicht kausal" für den Schaden und es besteht kaum Aussicht auf Schadenersatz.

Wie kommt man zu seinem Recht?

Es gibt mehrere Möglichkeiten, den Verdacht auf einen Behandlungsfehler zu melden.

Zum einen haben die Landesärzte- beziehungsweise Landeszahnärztekammern Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen eingerichtet. Die Gutachterkommissionen beschränken sich auf die Überprüfung und Feststellung, ob ein Behandlungsfehler vorliegt oder nicht. Die Schlichtungsstellen versuchen darüber hinaus eine gütliche Einigung herbeizuführen. Deshalb sind dort auch Vertreter der Haftpflichtversicherungen eingebunden.

Ein großer Teil der Fälle wird außergerichtlich geregelt. Dies geschieht vor allem in Einigungsverfahren mit den Haftpflichtversicherungen der behandelnden Ärzte. Für die Betroffenen haben außergerichtliche Verfahren meist den Vorteil, dass sie nicht so langwierig sind wie Gerichtsverfahren.

Bei der Entscheidung für eine gerichtliche Rechtsverfolgung bleibt für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen nur die Erhebung der Schadenersatzklage vor den Gerichten der Zivilgerichtsbarkeit.

Wird gegen den Arzt Strafanzeige erhoben, ermittelt die Staatsanwaltschaft, ob er aus strafrechtlicher Sicht verantwortlich gemacht werden kann. Da ein Schuldspruch für einen Arzt mit gravierenden beruflichen Konsequenzen verbunden sein kann, werden hier strengere Maßstäbe zugrunde gelegt als in zivilrechtlichen Verfahren. Die Dauer der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen und der Strafverfahren kann dazu führen, dass für die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche der Betroffenen die Verjährungsfristen gefährdet sind.

Unterstützung durch die Krankenkasse

Die Krankenkassen sollen Versicherte bei der Verfolgung von Schadenersatzansprüchen unterstützen, die bei der Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen aus Behandlungsfehlern entstanden sind und nicht nach § 116 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) auf die Krankenkassen übergehen.[1]

Hierbei handelt es sich um eine reine Leistungsvorschrift. Die Unterstützung bei dem Verdacht auf einen ärztlichen Behandlungsfehler setzt daher zunächst die Versicherteneigenschaft des zu Unterstützenden voraus. Die Versicherteneigenschaft muss zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Unterstützungsbegehrens gegeben sein.

Daher können Versicherte bei einem Kassenwechsel von der „neuen" Krankenkasse unterstützt werden, auch wenn der vermutete Behandlungsfehler zu einem früheren Zeitpunkt liegt.

Versicherte, die sich schriftlich oder telefonisch mit dem Verdacht auf einen (zahn-)ärztlichen Behandlungsfehler an die KNAPPSCHAFT wenden, werden (bis auf wenige Ausnahmen) unterstützt, indem sie in der Regel eine kostenlose ärztliche Stellungnahme erhalten. Sie sollen damit eine erste Einschätzung bekommen, ob eventuell ein außergerichtliches oder gerichtliches Verfahren sinnvoll erscheint. Anwalts- beziehungsweise Gerichtskosten der Versicherten dürfen von den Krankenkassen nicht übernommen werden.

Die ärztlichen Stellungnahmen erfolgen nach Aktenlage. Hierfür fordert die KNAPPSCHAFT bei den beteiligten Ärzten und Krankenhäusern auch die Patientenakte an, auf deren Grundlage die ärztliche Stellungnahme gefasst wird.

Versicherte haben – auch außerhalb eines Rechtsstreits – einen Rechtsanspruch auf Einsicht in die sie betreffenden Krankenunterlagen.[2] Allerdings umfasst das Einsichtsrecht nicht die gesamten Unterlagen. Es wird zwischen „naturwissenschaftlich objektivierbaren Befunden" und Aufzeichnungen über „persönliche Eindrücke" oder „Motive" des Arztes unterschieden. Nur hinsichtlich der objektiven Daten besteht das Recht auf Einsicht.

Zu den Krankenunterlagen des Arztes gehören insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Operationsberichte, Therapien und ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen. Arztbriefe sind ebenfalls in die Patientenakte aufzunehmen. Der Arzt/das Krankenhaus hat die Patientenakte für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren.[3]

Versicherte können Dritte – wie zum Beispiel Angehörige, Rechtsanwälte oder die Krankenkasse – mit der Einsichtnahme/Herausgabe beauftragen. Voraussetzung ist eine entsprechende Bevollmächtigung beziehungsweise eine Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht. Nach dem Tod des Versicherten haben – bei berechtigtem Interesse – die Erben ebenfalls einen Anspruch auf Einsichtnahme und Herausgabe der Krankenakte.[4]

Abb. 2: Bei der KNAPPSCHAFT nachgewiesene Behandlungsfehler 2017

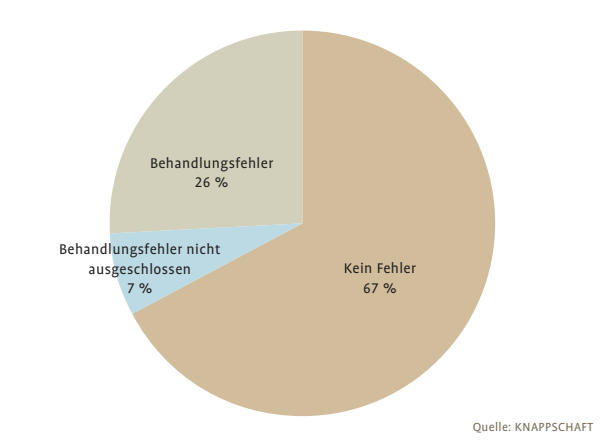

Abb. 3: Nachgewiesene Behandlungsfehler nach Fachrichtungen (2017)

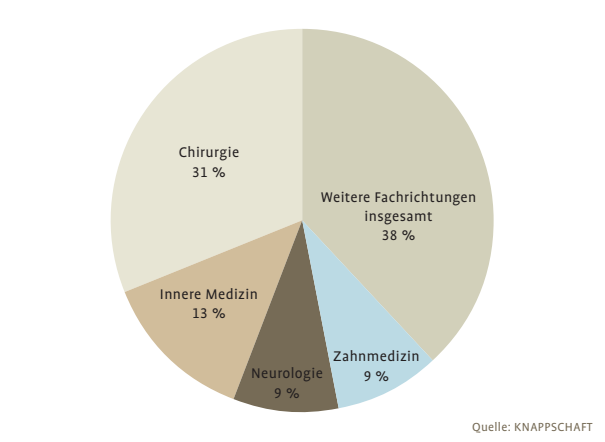

Bei der Anforderung der Behandlungsunterlagen durch die KNAPPSCHAFT übernimmt sie auch die Kosten, zum Beispiel für die Anfertigung von Kopien.

Grenzen der Unterstützung

Da es sich im Rahmen des § 66 SGB V beziehungsweise § 115 Absatz 3 Satz 7 SGB XI um die Unterstützung privater Interessen handelt, ist eine Übernahme von Kosten der Rechtsverfolgung, insbesondere eine Prozesskostenübernahme durch die Krankenkasse, nicht möglich. Ebenso kann dem häufig geäußerten Wunsch von Versicherten, die Kosten eines Privatgutachtens zur Klärung vermeintlicher Ansprüche zu übernehmen, nicht entsprochen werden. Eine unmittelbare Beteiligung der Krankenkasse am Prozess der Betroffenen ist aus rechtlichen Gründen nicht zulässig. Die Krankenkassen sind auch nicht verpflichtet, für die Klärung weiterer Fragen, die im Rahmen eines Rechtsstreits entstehen, Ergänzungsgutachten zur Verfügung zu stellen.

Eine Unterstützung durch die Krankenkasse ist ebenfalls nicht erlaubt, wenn der Behandlungsfehler aufgrund einer privatärztlichen Leistung vermutet wird und somit die Krankenkasse nicht der Kostenträger der ärztlichen Behandlung war. Das Gleiche gilt für Behandlungen, deren Kosten ein Unfallversicherungsträger oder eine Berufsgenossenschaft übernommen hat.

Ebenso gibt es eine Ausnahme bei Zahnersatz, da hierfür nach der Eingliederung des Zahnersatzes eine zweijährige Gewährleistung besteht.

Verjährung

Ein Schadenersatzanspruch aus einem Behandlungsfehler kann nicht unbegrenzt geltend gemacht werden. Die Verjährung beträgt drei Jahre.

Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Patient von dem Behandlungsfehler Kenntnis erlangt hat oder ihm dieser ohne grobe Fahrlässigkeit hätte ersichtlich sein müssen.

Statistik

Der medizinische Dienst der Krankenversicherung wertet in einem jährlichen Bericht die von ihm erstellten medizinischen Sachverständigengutachten zu vermuteten Behandlungsfehlern systematisch aus und veröffentlicht die Ergebnisse regelmäßig in einer Jahresstatistik.

Bei der KNAPPSCHAFT konnte im Jahr 2017 in etwa einem Viertel der entschiedenen Fälle ein Behandlungsfehler nachgewiesen werden (vgl. Abb. 2).

Bei den bestätigten Behandlungsfehlern waren am häufigsten die Fachrichtungen Chirurgie, Innere Medizin, Neurologie und Zahnmedizin betroffen (vgl. Abb. 3).

Wie viele Behandlungsfehler es in Deutschland gibt, ist statistisch nicht erfasst.

Sabine Baumjohann
Walburga Hexel
KBS/Krankenversicherung
Kunden- und Leistungsmanagement
Knappschaftstraße 1
44799 Bochum

FUSSNOTEN

[1] § 66 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)
[2] § 630g Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
[3] § 630f Absatz 3 BGB
[4] § 630g Absatz 3 BGB

© fotomek - fotolia.com

REINHOLD KOHNE

EU-Datenschutz-Grundverordnung

Das geltende Recht unter Berücksichtigung des Sozialdatenschutzes

Seit dem 25. Mai 2018 gilt die „Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)“, – im Folgenden: DSGVO –, in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Trotz der zweijährigen „Vorlaufzeit“ seit dem Inkrafttreten der Verordnung am 24. Mai 2016 hat ihr Wirksamwerden viele „überrascht“ und für große Verwirrung und Rechtsunsicherheit gesorgt. Dieser Beitrag stellt die wesentlichen Regelungen der DSGVO vor, macht auf Neuerungen und Veränderungen aufmerksam und stellt dabei auch das Verhältnis zum deutschen Datenschutzrecht, insbesondere zum Sozialdatenschutzrecht, dar.

DSGVO

Gesetzgebungsverfahren

Als entscheidender Beginn des Gesetzgebungsverfahrens kann der am 25. Januar 2012 veröffentlichte Vorschlag der Europäischen Kommission für eine „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)“ angesehen werden.

Am 21. Oktober 2013 erfolgte die Annahme der Vorlage des Berichterstatters Jan Philipp Albrecht zur Datenschutz-Grundverordnung durch den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments (LIBE-Ausschuss) und am 12. März 2014 die Billigung des Vorschlags des LIBE-Ausschusses durch das Plenum des Europäischen Parlaments.

Die Abstimmungsverhandlung zwischen Europäischem Parlament, Europäischem Rat und Europäischer Kommission (sogenannter Trilog) begann am 24. Juni 2015 und endete am 15. Dezember 2015 mit der informellen Einigung zwischen Parlament und Rat über den Verordnungsentwurf. Am 17. Dezember 2015 erteilte der LIBE-Ausschuss des Europäischen Parlaments seine Zustimmung und am 21. Dezember 2015 der zuständige Ausschuss des Europäischen Rates.

Am 8. beziehungsweise 14. April 2016 ergingen entsprechende Beschlüsse des Rates und des Parlaments. Nach der Unterzeichnung der Verordnung durch die Präsidenten des Europäischen Parlaments und des Rates am 27. April 2016 erfolgte am 4. Mai 2016 die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (EU).[1] Damit trat die Verordnung am 24. Mai 2016 in Kraft.[2] Sie gilt – nach einer zweijährigen Übergangszeit – seit dem 25. Mai 2018 in allen Mitgliedstaaten der EU unmittelbar und bedarf keiner Umsetzung in das nationale Recht.[3]

Dies unterscheidet die DSGVO von der bis zum 24. Mai 2018 geltenden[4] „Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr“, die gemäß ihres Artikel 32 Absatz 1 der Umsetzung durch den nationalen Gesetzgeber innerhalb einer

Abb. 1: Gliederung der DSGVO

Kapitel	Inhalt
I	Allgemeine Bestimmungen zum Gegenstand und zu den Zielen der Verordnung und zum sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen in Artikel 4
II	„Grundsätze“ für die Verarbeitung personenbezogener Daten, unter anderem zur Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und zu den Voraussetzungen einer wirksamen Einwilligung
III	Rechte der betroffenen Personen, wie zum Beispiel das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung
IV	Vorgaben für den Verantwortlichen und den Auftragsverarbeiter, unter anderem zu allgemeinen Pflichten, zur Sicherheit personenbezogener Daten und zur Datenschutz-Folgenabschätzung
V	Regelungen zur Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer und an internationale Organisationen
VI	Zuständigkeiten und Aufgaben der unabhängigen Aufsichtsbehörden
VII	Zusammenarbeit der Aufsichten und das Kohärenzverfahren
VIII	Bestimmungen über Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen
IX und X	Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen und delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte
XI	Schlussbestimmungen

Frist von drei Jahren nach ihrer Annahme bedurfte. In Deutschland wurde die Richtlinie durch das Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Mai 2001 umgesetzt, das am 23. Mai 2001 in Kraft getreten war.

Die Möglichkeiten der nationalen Gesetzgeber, das Datenschutzrecht im Rahmen der Vorgaben der Richtlinie im eigenen Land umzusetzen, hatten innerhalb Europas zu unterschiedlichen Datenschutzniveaus geführt. Trotz aller Bemühungen um Harmonisierung gab es einen „Flickenteppich“ von datenschutzrechtlichen Regelungen und eine heterogene Aufsichtspraxis der Datenschutzbehörden.[5] Deshalb lag das vordringlichste Ziel der Europäischen Gesetzgebungsorgane darin, das Datenschutzrecht innerhalb Europas stärker zu vereinheitlichen.

Gliederung

Die DSGVO ist untergliedert in elf Kapitel (vgl. Abb. 1) mit insgesamt 99 Artikeln. Diesen vorangestellt sind 173 Erwägungsgründe, die fester Bestandteil Europäischer Rechtsakte sind.[6] Sie entfalten zwar keine Bindungswirkung, geben aber wichtige Auskünfte über Zielsetzungen und Hintergründe für den Erlass eines Rechtsaktes und sind so geeignete und wichtige Hilfen bei der Auslegung.[7]

Nationale Gesetzgebung

In Deutschland wurde zügig mit der Anpassung der nationalen Gesetze an die DSGVO begonnen. Um drohende Rechtsunsicherheiten über das künftige Rechtsregime zu verhindern und um die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung zu gewährleisten, mussten die Regelwerke noch vor der Bundestagswahl im Herbst 2017 novelliert werden.[8]

So wurde zunächst als Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU)[9] das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) angepasst.

Es folgten die Änderungen und Neufassungen im bereichsspezifischen Datenschutzrecht, und zwar zunächst im Ersten und Zehnten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB I und SGB X) mit Artikel 19 und 24 des Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften (BVGÄndG).[10]

Weitere Gesetze, insbesondere die übrigen Bücher des Sozialgesetzbuchs, werden im Rahmen eines Zweiten Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU (2. DSAnpUG-EU) angepasst und geändert. Hierzu liegt bereits ein Referentenentwurf aus dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat vor.

Verhältnis DSGVO – SGB – BDSG

Mit derzeit insgesamt zwölf Büchern des SGB[11] ist der Sozialleistungsbereich bereits detailliert und umfänglich geregelt. Er zeichnet sich im Übrigen auch dadurch aus, dass es sich bei den dort relevanten Daten zum Teil um sehr sensible Daten handelt. Aus diesem Grund unterliegen sie einem besonderen Schutz – dem Sozialgeheimnis.[12]

Nach § 35 Absatz 2 SGB I a. F. war die Zulässigkeit der Verarbeitung dieser Daten im Zweiten Kapitel des SGB X geregelt und eine Verarbeitung nur zulässig, wenn es einen Erlaubnistatbestand im SGB gab oder der Betroffene eingewilligt hatte.[13] Ein Erlaubnistatbestand ausschließlich in einem anderen Gesetz war somit nicht ausreichend.

Seit Wirksamwerden der DSGVO hat sich dies grundlegend geändert. Die Regelungen des Sozialdatenschutzes können nicht mehr als – alleinige – abschließende Regelungen für den Umgang mit Sozialdaten angesehen werden. Sie bauen vielmehr auf der DSGVO auf und ergänzen beziehungsweise konkretisieren deren Regelungen oder schränken diese auf Grundlage

der in der DSGVO enthaltenen Öffnungsklauseln ein.[14] Dies wird auch in der neuen Vorschrift des § 35 Absatz 2 Satz 1 SGB I n. F. deutlich, nach der „die Vorschriften des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches und der übrigen Bücher des Sozialgesetzbuches … die Verarbeitung von Sozialdaten abschließend … regeln, soweit nicht die" DSGVO „unmittelbar gilt".

Nunmehr gilt also im Bereich des Sozialdatenschutzrechts ein „Mehrebenen-System".[15] Es sind grundsätzlich zwei Regelwerke zu beachten.

Das Verhältnis und die Rangfolge der Gesetze lässt sich für den Bereich des Sozialrechts verkürzt auf den Grundsatz herunterbrechen: „DSGVO vor SGB vor BDSG".[16] Grundsätzliche Regelungen zum Datenschutz finden sich in der DSGVO, nur bei Abweichungen oder Ergänzungen richtet sich das (Sozialdatenschutz-)Recht nach dem SGB; das BDSG gelangt zur Anwendung, wenn im SGB ausdrücklich auf diese Vorschriften verwiesen wird.[17]

Zu berücksichtigen ist ferner, dass der Europäische Gerichtshof (EuGH) es mehrfach untersagt hat, Inhalte einer Verordnung in nationalen Regelungen zu wiederholen, insbesondere wenn dadurch der Eindruck einer originären nationalen Regelung entstehen könnte. Denn dadurch könnte bei einer gerichtlichen Auslegung einer solchen Vorschrift die Zuständigkeit des EuGH infrage gestellt sein.[18] Aus diesem Grund sind Vorschriften der DSGVO weder im SGB X noch im BDSG erneut abgebildet,[19] was im Einzelfall zu Verständnisschwierigkeiten bezüglich des Zusammenspiels von mitgliedstaatlichen und unmittelbar aus der DSGVO sich ergebenden Verarbeitungsgrundlagen führen kann.

Neue Begriffe

Mit der DSGVO haben neben bereits bekannten Begriffen (z. B. „personenbezogene Daten", „Empfänger", „Dritter") auch neue Begriffe Einzug gehalten in das Datenschutzrecht, die überwiegend in Artikel 4 DSGVO bestimmt werden (vgl. Abb. 2).

Wegen der Definitionen in Artikel 4 DSGVO ist § 67 SGB X n. F. deutlich kürzer und enthält in Absatz 2 und 5 nur noch die Beschreibung der Begrifflichkeiten „Sozialdaten" und „Nicht-öffentliche Stellen". Hiermit vergleichbar finden sich in § 2 BDSG n. F. nur Begriffsbestimmungen (z. B. zu öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen), die in Artikel 4 DSGVO nicht enthalten sind.

Verarbeitung personenbezogener Daten

Allgemeine Grundsätze

Artikel 5 DSGVO stellt eine Vielzahl von allgemeinen Grundsätzen auf, die auch schon vorher im Datenschutz galten.

So hat die Verarbeitung in „rechtmäßiger Weise" – „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt"[20] –, nach „Treu und Glauben" und unter Beachtung des „Transparenzgebotes"[21] zu erfolgen, und nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke.[22] Ferner sind die Grundsätze der „Datenminimierung"[23], der „Richtigkeit"[24], der „Speicherbegrenzung"[25] und der „Integrität und Vertraulichkeit"[26] zu beachten.

Hervorzuheben ist die Rechenschaftspflicht („accountability"), nach der der Verantwortliche für die Einhaltung des

Abb. 2: Neue Begriffe im Datenschutzrecht

Vorschrift	Begriffe neu	Begriffe alt	Vorschrift
Art. 4 Nr. 2 DSGVO	**„Verarbeitung"** – schließt alle Formen des Umgangs mit Daten ein (auch Erhebung und Nutzung)	**„Verarbeiten"** – nur Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen von (Sozial-)Daten (nicht Erhebung und Nutzung)	§ 67 Abs. 6 SGB X a. F.
§ 67b Abs. 1 SGB X n. F.	im Sozialdatenschutz: Unterfälle der „Verarbeitung" – Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung		
Art. 4 Nr. 3 DSGVO	**„Einschränkung der Verarbeitung"**	**„Sperren"**	§ 67 Abs. 6 Satz 2 Nr. 4 SGBX a. F.
Art. 4 Nr. 1 DSGVO	**„Betroffene Person"**	**„Betroffener"**	§ 67 Abs. 1 S. 1 SGB X a. F. und § 3 Abs. 1 BDSG a. F.
Art. 4 Nr. 7 DSGVO	**„Verantwortlicher"**	**„verantwortliche Stelle"**	§ 67 Abs. 9 SGB X a. F.
Art. 4 Nr. 6 DSGVO	**„Dateisystem"**	**„Datei"**	§ 67 Abs. 3 S. 2 SGB X a. F. und § 3 Abs. 2 S. 2 BDSG a. F.
Art. 9 Abs. 1 DSGVO	**„besondere Kategorien personenbezogener Daten"**	**„besondere Arten personenbezogener Daten"**	§ 67 Abs. 12 SGB X a. F. und § 3 Abs. 9 BDSG a. F.

Absatzes 1 verantwortlich ist und dessen Einhaltung nachweisen können muss.[27] Dies bedeutet, dass der Verantwortliche Dokumentationen zu bestimmten Vorgaben der DSGVO führen und jederzeit in der Lage sein muss, diese Dokumentationen einer Aufsichtsbehörde vorzulegen, um so die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nachzuweisen.[28]

Die Umsetzung der Rechenschaftspflicht muss der Verantwortliche ebenfalls nachweisen, wozu neben dem Nachweis über den Einsatz geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen[29] auch das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten[30], die Meldung und Benachrichtigung einschließlich der Dokumentation von Datenschutzverletzungen[31], aber auch der Nachweis für die Einwilligung[32] und der Nachweis fehlenden Verschuldens[33] gehören.[34]

Rechtmäßigkeit

Wie schon ausgeführt, muss die Verarbeitung personenbezogener Daten unter anderem in rechtmäßiger Weise erfolgen.[35] Artikel 6 und 9 DSGVO regeln die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung im Sinne eines Verbots mit Erlaubnisvorbehalt,[36] wobei zwischen „einfachen" personenbezogenen Daten und „besonderen Kategorien" personenbezogener Daten unterschieden wird.[37] Die Vorschriften enthalten Erlaubnistatbestände mit unterschiedlichen Wirkungen, nämlich zum einen unmittelbar aus der DSGVO resultierende Verarbeitungsbefugnisse und zum anderen solche, die einer näheren Ausgestaltung durch den Unions- beziehungsweise nationalen Gesetzgeber bedürfen.[38]

a) Für die Verarbeitung „einfacher" personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen existieren folgende Erlaubnistatbestände:

- Einwilligung (Artikel 6 Absatz 1 lit. a DSGVO)
- Vertrag oder vorvertragliche Maßnahme (Artikel 6 Absatz 1 lit. b DSGVO)
- Schutz lebenswichtiger Interessen (Artikel 6 Absatz 1 lit. d DSGVO)
- Rechtliche Verpflichtung, Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben (Artikel 6 Absatz 1 lit. c und e DSGVO).

Im Falle des Artikels 6 Absatz 1 lit. a und d DSGVO ergibt sich die Möglichkeit der Verarbeitung unmittelbar aus der Verordnung, während es in den Fällen von Artikel 6 Absatz 1 lit. c und e DSGVO einer Festlegung der Rechtsgrundlagen entweder durch Unionsrecht oder durch das Recht der Mitgliedstaaten bedarf.[39] Im Sozialdatenschutz sind hier jeweils die Vorschriften der Absätze 1 der §§ 67a, 67b und 67c SGB X n. F. zu nennen.

Artikel 6 Absatz 1 lit. f DSGVO, der bestimmt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig ist, wenn sie bei Durchführung einer Interessenabwägung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, gilt nicht für die Verarbeitung durch öffentliche Stellen.[40]

b) Die Verarbeitung „besonderer Kategorien" personenbezogener Daten, zu denen – im Unterschied zur Richtlinie 95/46/EG – nunmehr auch genetische[41] und biometrische[42] Daten sowie Daten zur sexuellen Orientierung gehören, ist grundsätzlich untersagt.[43]

Artikel 9 Absatz 2 DSGVO benennt allerdings verschiedene Ausnahmetatbestände, die – vergleichbar mit Artikel 6 Absatz 1 DSGVO – entweder unmittelbar eine Verarbeitung legitimieren (z. B. die Einwilligung – lit. a –, die mutmaßliche Einwilligung – lit. c – oder die Verteidigung von Rechtsansprüchen – lit. f) oder einer weiteren Spezifizierung durch die Mitgliedstaaten bedürfen (z. B. die Ausübung von aus dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechten und Pflichten – lit. b – oder die Verarbeitung für Zwecke der Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich – lit. h).[44]

Die Verarbeitungsbefugnis auf der Grundlage einer Einwilligung ist bei besonderen Datenkategorien durch das Recht der Mitgliedstaaten begrenzbar.[45] Eine solche Beschränkungsmöglichkeit besteht auch für die Verarbeitung biometrischer, genetischer und Gesundheitsdaten.[46]

Einwilligung[47]

Wegen der besonderen Bedeutung des Erlaubnistatbestandes „Einwilligung" und weil die DSGVO insoweit auch Neuerungen eingeführt hat, soll die Einwilligung etwas ausführlicher behandelt werden.

„Einwilligung" ist definiert als „jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist".[48]

Artikel 7 und 8 DSGVO geben die weiteren Anforderungen an eine wirksame Einwilligung ausführlich vor, weshalb § 67b Absatz 2 SGB X n. F. entsprechend angepasst wurde.

Zwar ist die Einwilligung nach der DSGVO grundsätzlich nicht an eine bestimmte Form gebunden, doch muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in

die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten eingewilligt hat.[49] Aus diesem Grunde soll der Verantwortliche im Bereich des Sozialdatenschutzes eine Einwilligung schriftlich oder elektronisch einholen.[50]

Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 DSGVO verlangt bei einer als schriftliche Erklärung abgegebenen Einwilligung, die noch andere Sachverhalte betrifft, dass das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen muss, dass es von den anderen Sachverhalten klar unterschieden werden kann.[51]

Von großer Bedeutung ist, dass die betroffene Person das Recht hat, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen[52], weil somit der Erlaubnistatbestand der Einwilligung immer unter der auflösenden Bedingung des Widerrufs steht. Allerdings ist ein Widerruf nur mit Wirkung für die Zukunft möglich[53], sodass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt wird. Die betroffene Person ist vor Abgabe der Einwilligung über die Möglichkeit des Widerrufs ihrer Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft zu informieren.[54] Hinweispflichten im Zusammenhang mit der Einholung einer Einwilligung finden sich auch in § 67b Absatz 2 Satz 2 SGB X n. F.

Nach der Definition ist ein wesentliches Merkmal der Einwilligung ihre Freiwilligkeit, worauf die betroffene Person im Rahmen der erforderlichen Informationserteilung ebenfalls hinzuweisen ist.[55] Erwägungsgrund 43 lässt sich entnehmen, dass erhebliche Zweifel an der Freiwilligkeit bestehen können bei einem klaren Ungleichgewicht zwischen betroffener Person und Verantwortlichem, insbesondere bei einer Behörde.

Artikel 7 Absatz 4 DSGVO greift das Merkmal „Freiwilligkeit“ auf und gibt Hinweise für deren Beurteilung. Nach Satz 5 des Erwägungsgrundes 42 soll nur dann von einer Freiwilligkeit der Einwilligung ausgegangen werden, wenn die betroffene Person eine echte oder freie Wahl hat und somit in der Lage ist, die Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen, ohne Nachteile zu erleiden.

Rechte der betroffenen Person

Wie bereits erwähnt, sind in Kapitel III der DSGVO[56] die Rechte der betroffenen Person geregelt, die diese gegenüber jedem Verantwortlichen hat. Den Rechten der betroffenen Personen entsprechen jeweils Pflichten der Verantwortlichen.

Artikel 12 DSGVO, der einen separaten Abschnitt – betitelt mit „Transparenz und Modalitäten“ – dieses Kapitels bildet, bestimmt die allgemeinen Grundsätze für die Kommunikation und die Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person. Absatz 1 dieser Vorschrift verpflichtet den Verantwortlichen, geeignete Maßnahmen zu treffen, um der betroffenen Person alle Informationen gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO und alle Mitteilungen gemäß Artikel 15 bis 22 und Artikel 34 DSGVO, die sich auf die Verarbeitung beziehen, zu übermitteln. Dabei schreibt das Gesetz dem Verantwortlichen auch vor, wie die Übermittlung zu erfolgen hat: „In präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache.“

Darüber hinaus trifft den Verantwortlichen die Pflicht, die Informationen über die auf Antrag gemäß den Artikeln 15 bis 22 DSGVO ergriffenen Maßnahmen „unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags“ zur Verfügung zu stellen.[57] Diese Frist kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen um zwei Monate verlängert werden. Grundsätzlich sind alle oben genannten Informationen sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.[58]

Recht auf Information[59]

Schon an den Überschriften der beiden Artikel wird deutlich, dass diese Rechte anders sind als die der Artikel 15 bis 18 und 20 und 21 DSGVO. Denn in Artikel 13 und 14 DSGVO wird von „Informationspflicht“ gesprochen. Es bestehen umfangreiche – proaktive – Benachrichtigungspflichten des Verantwortlichen bei der Erhebung personenbezogener Daten beim Betroffenen („Direkterhebung“)[60] sowie bei der Erhebung nicht bei der betroffenen Person („Dritterhebung“)[61]. [62] Der Verantwortliche hat die Informationen also von sich aus zu erteilen, was seinen Grund auch darin hat, dass die zu erteilenden Informationen die Grundlage für die Wahrnehmung weiterer Betroffenenrechte bilden. Die Informationen, die der Verantwortliche geben muss, sind Metainformationen, sie betreffen also nicht den Inhalt der Daten selbst.

Hinsichtlich des Informationsinhalts entsprechen sich Artikel 13 und 14 DSGVO weitgehend. Die Vorschriften enthalten jeweils die mitzuteilenden Pflichtangaben, die weiteren Informationen, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten und die Informationen bei einer zweckändernden Weiterverarbeitung.

Die Informationspflichten erfahren Einschränkungen zum Teil unmittelbar durch die DSGVO selbst und zusätzlich durch Bestimmungen des SGB X im Rahmen der Öffnungsklauseln des Artikels 23 DSGVO.[63] So ergeben sich Beschränkungen aus Artikel 13 Absatz 4 beziehungsweise Artikel 14 Absatz 5 DSGVO und aus §§ 82 und 82a SGB X.

Recht auf Auskunft[64]
Das Auskunftsrecht ist mehrstufig aufgebaut. Zunächst hat die betroffene Person einen Anspruch darauf, vom Verantwortlichen bestätigt zu bekommen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so hat die betroffene Person ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und zusätzlich auf die in den Absätzen 1 und 2 des Artikels 15 genannten Informationen. Der Verantwortliche hat der Auskunft verlangenden Person eine – erste – Kopie der personenbezogenen Daten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.[65] Werden weitere Kopien erbeten, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen.[66]

Im Bereich des Sozialdatenschutzes ist zum Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO auch die Vorschrift des § 83 SGB X n. F. zu beachten.

Recht auf Berichtigung
Die betroffene Person hat das Recht, vom Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen.[67] Unter dem Vorbehalt der Berücksichtigung der Verarbeitungszwecke hat die betroffene Person auch das Recht auf Vervollständigung, wenn sie betreffende personenbezogene Daten unvollständig sein sollten.[68]

Recht auf Löschung – „Recht auf Vergessenwerden“
Artikel 17 Absatz 1 DSGVO gibt der betroffenen Person das Recht, in den dort genannten sechs Fällen vom Verantwortlichen eine unverzügliche Löschung der sie betreffenden Daten zu verlangen. Dies kann gegeben sein, wenn beispielsweise die Notwendigkeit der Daten für den Zweck der Verarbeitung entfallen ist[69], die betroffene Person ihre Einwilligung widerruft[70] oder gegen die Verarbeitung Widerspruch einlegt und keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vorliegen[71] oder wenn die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet werden[72].

Die betroffene Person hat auch ein Recht auf „Vergessenwerden“ in den Fällen, in denen der Verantwortliche die zu löschenden Daten an Dritte weitergegeben, also öffentlich gemacht hat.[73] Dann muss der Verantwortliche geeignete Maßnahmen treffen, um die Dritten darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen zum Beispiel die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten und/oder von Kopien oder Replikationen dieser Daten verlangt hat.[74]

Beschränkungen dieses Rechts auf Löschung ergeben sich aus Artikel 17 Absatz 3 DSGVO und – für Sozialdaten – auch aus § 84 Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB X n. F. im Falle nicht automatisierter Datenverarbeitung und bei Vorliegen der in der Vorschrift genannten Voraussetzungen. An die Stelle der Löschung tritt dann die Einschränkung der Verarbeitung. Die Sätze 1 und 2 des § 84 Absatz 1 SGB X finden allerdings keine Anwendung bei unrechtmäßiger Verarbeitung.[75]

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
Artikel 18 DSGVO normiert das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (eine Definition dieses Begriffs findet sich in Artikel 4 Nr. 3 DSGVO), das bisher als Recht auf „Sperrung“ bekannt war[76] und legt in seinem Absatz 1 die Voraussetzungen fest, unter denen die Einschränkung der Verarbeitung verlangt werden kann.

Eine Verarbeitung der „eingeschränkten“ Daten ist nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zulässig.[77] Sind Sozialdaten Gegenstand des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung, sind ergänzend die Bestimmungen des § 84 Absatz 2 und 3 SGB X n. F. zu beachten.

Recht auf Datenübertragbarkeit
Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.[78] Und sie hat unter den festgelegten Voraussetzungen das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln, ohne dass der Verantwortliche, dem die Daten bereitgestellt wurden, sie daran hindern darf.[79]

Bei der Ausübung des Rechts nach Absatz 1 des Artikel 20 DSGVO hat die betroffene Person auch das Recht, die personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen zum anderen übermitteln zu lassen, sofern dies technisch machbar ist.[80] Die Ausübung dieses Rechts nach Absatz 2 darf aber die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.[81]

Widerspruchsrecht
Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu widersprechen.[82] Dies allerdings nur, soweit die Verarbeitung auf Grundlage der Erlaubnistatbestände des Artikel 6 Absatz 1 lit. e und f DSGVO erfolgt.

Die aus dem Widerspruch resultierende Folge, dass keine Daten verarbeitet werden, steht schon nach der Vorschrift selbst[83] unter dem Vorbehalt, dass der Verantwortliche zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung anführen kann, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen überwiegen, oder dass die Verarbeitung der Geltendmachung,

Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

Das Widerspruchsrecht der betroffenen Person wird auch durch § 84 Absatz 5 SGB X n. F. für zwei Fälle eingeschränkt: Dieses Recht besteht nicht gegenüber einer öffentlichen Stelle, soweit an der Verarbeitung ein das Interesse der betroffenen Person überwiegendes zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder wenn eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung von Sozialdaten verpflichtet.

Auftragsverarbeitung

Wie zuvor Artikel 2 lit. e der Richtlinie 95/46/EG definiert Artikel 4 Nr. 8 DSGVO den „Auftragsverarbeiter" als eine „natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet". Näheres zur Stellung des Auftragsverarbeiters lässt sich aus weiteren Begriffsbestimmungen in Artikel 4 Nr. 7, 9 und 10 DSGVO ableiten. Insbesondere gilt nach wie vor, dass der Auftragsverarbeiter nicht „Dritter" ist.[84]

Demgegenüber wird der Begriff „Auftragsverarbeitung" (es heißt also nicht mehr „Auftragsdatenverarbeitung" oder „Datenverarbeitung im Auftrag") nicht definiert.

Regelungen zu den grundlegenden Anforderungen und Bestimmungen für eine Auftragsverarbeitung und zu den Rechten und Pflichten im Verhältnis zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter enthält nun abschließend die Vorschrift des Artikel 28 DSGVO.[85] In § 80 SGB X n. F. ist demgegenüber jetzt nur noch das „Ob" der Auftragsverarbeitung bei Sozialdaten geregelt, nicht aber das „Wie".[86]

Der Verantwortliche hat die Pflicht, den Auftragsverarbeiter unter Beachtung der in dieser Vorschrift genannten Kriterien sorgfältig auszuwählen.[87]

Die Auftragsverarbeitung erfolgt auf der Grundlage eines Vertrages oder eines äquivalenten Rechtsinstruments des mitgliedstaatlichen Rechts.[88] Die Vereinbarung kann – im Unterschied zu früherem Recht – nicht nur schriftlich, sondern auch in elektronischer Form abgefasst werden[89] und enthält mindestens Regelungen zu den Punkten, die im Einzelnen im Absatz 3 des Artikel 28 DSGVO genannt sind.

Die Absätze 2 und 4 des Artikel 28 DSGVO enthalten Bestimmungen zu Unter-Beauftragungen. Grundsätzlich darf ein Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen keine weiteren Auftragsverarbeiter in Anspruch nehmen. Der Unterauftragsnehmer unterliegt denselben Datenschutzpflichten wie der Auftragsverarbeiter.

Zu beachten ist auch, dass ein Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, diese Daten grundsätzlich ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten darf, wobei sämtliche Weisungen zu dokumentieren sind.[90]

Wenn ein Auftragsverarbeiter die Grenzen der Weisung überschreitet und selbst über Zweck und Mittel der Verarbeitung bestimmt, so gilt dieser als Verantwortlicher.[91]

Seit dem Wirksamwerden der DSGVO hat auch der Auftragsverarbeiter eigene Rechte und Pflichten, deren Nichtbeachtung mit Bußgeld bedroht ist, und er haftet gegenüber der betroffenen Person direkt und gesamtschuldnerisch mit dem Verantwortlichen.[92] Wegen dieser Rechtsänderungen sind noch nach „altem" Recht abgeschlossene Vereinbarungen zur Datenverarbeitung im Auftrag durch neue, den Vorgaben des Artikel 28 DSGVO entsprechende Vereinbarungen zu ersetzen.

„Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter"

Die DSGVO enthält in Kapitel IV, das mit „Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter" überschrieben ist, zahlreiche Vorschriften, mit denen den genannten Adressaten umfassende Vorgaben zum Datenschutz durch Technikgestaltung, durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen und durch technisch-organisatorische Maßnahmen gemacht werden.[93] Die Vorschriften in § 78a SGB X a. F. einschließlich der dazugehörigen Anlage sind daher aufgehoben worden.

Verantwortung des Verantwortlichen

Artikel 24 DSGVO bestimmt, dass der Verantwortliche durch den Einsatz geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen sicherstellen und den Nachweis dafür erbringen können muss, dass die Verarbeitung gemäß der DSGVO erfolgt. Die Maßnahmen sind erforderlichenfalls zu überprüfen und zu aktualisieren. Bei der Wahl der technischen und organisatorischen Maßnahmen hat sich der Verantwortliche auszurichten an Art, Umfang, Umständen und Zwecken der Verarbeitung und an der jeweiligen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen.

Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen

Der Verantwortliche hat sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung unter Berücksichtigung der in der Norm

genannten Kriterien technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die dafür ausgelegt sind, die Datenschutzgrundsätze wirksam umzusetzen und die notwendigen Garantien in die Verarbeitung aufzunehmen, um der Verordnung zu genügen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen („Data protection by Design").[94]

An den vorgenannten Grundsatz schließt sich der Grundsatz der datenschutzfreundlichen Voreinstellung („Data protection by Default") an[95], der den Verantwortlichen verpflichtet, durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass der Umfang der für den konkreten Zweck zu verarbeitenden personenbezogenen Daten auf das erforderliche Maß beschränkt wird.[96]

Sicherheit der Verarbeitung

In Artikel 32 DSGVO werden die in Artikel 24 und 25 DSGVO normierten Datensicherheitsmaßnahmen konkretisiert und der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter verpflichtet, unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Dabei hat der Europäische Gesetzgeber in Artikel 32 Absatz 1 DSGVO keine abschließende Aufzählung konkreter technischer und organisatorischer Maßnahmen aufgenommen, sondern lediglich beispielhaft („... unter anderem ...") einige Maßnahmen genannt.

Weitere Vorschriften

Kapitel IV weist noch weitere Regelungen auf, die dem Datenschutz und der Datensicherheit dienen.

So schreibt Artikel 30 DSGVO das Führen eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten vor, und zwar nach Absatz 1 für jeden Verantwortlichen in Bezug auf alle seiner Zuständigkeit unterliegenden Verarbeitungstätigkeiten und nach Absatz 2 für jeden Auftragsverarbeiter bezüglich aller Kategorien von im Auftrag durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten. Die in das Verzeichnis aufzunehmenden Angaben sind in diesen Absätzen im Einzelnen genannt.

Des Weiteren trifft den Verantwortlichen die Pflicht, eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen, wenn eine Form der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.[97] Dies kann zum Beispiel bei der Verwendung neuer Technologien in Betracht kommen. Artikel 35 Absatz 3 DSGVO benennt beispielhaft Fälle, in denen eine Datenschutz-Folgenabschätzung stets erforderlich ist.

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) hat mit Datum vom 23. Mai 2018 eine „Liste von Verarbeitungsvorgängen nach Artikel 35 Absatz 4 DSGVO, für die im Zuständigkeitsbereich der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist" herausgegeben. Diese ist auf der Homepage der BfDI einsehbar.

Im Rahmen der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung ist der Auftragsverarbeiter zu verpflichten, den Verantwortlichen unter anderem bei der Vornahme der Datenschutz-Folgenabschätzung zu unterstützen.[98]

Nach Artikel 40 DSGVO zu erstellende Verhaltensregeln und Zertifizierungsverfahren nach Artikel 42 f. DSGVO dienen ebenfalls Datenschutz und Datensicherheit.

Meldung von Datenschutzverletzungen

Der Verantwortliche hat die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde bei jeder „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten"[99] unverzüglich zu benachrichtigen, es sei denn, dass die Verletzung „voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt".[100] Die Meldung hat „unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden", nachdem die Verletzung bekannt geworden ist, zu erfolgen.

Ergänzend zu den Meldepflichten nach Artikel 33 und 34 DSGVO haben die in § 35 SGB I genannten Stellen die Pflicht, die Verletzung auch der Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde zu melden, wenn Sozialdaten betroffen sind.[101]

Demgegenüber muss die betroffene Person nur dann benachrichtigt werden, wenn die Verletzung voraussichtlich ein „hohes Risiko" für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.[102] Dies kann der Fall sein, wenn zum Beispiel besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 DSGVO oder personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 DSGVO betroffen sind.

Die Informationen, die eine Meldung an die Aufsichten nach Artikel 33 Absatz 1 DSGVO mindestens enthalten muss, sind in Artikel 33 Absatz 3 lit. a bis d DSGVO im Einzelnen genannt. Für eine Meldung auf elektronischem Wege haben sowohl das Bundesversicherungsamt (BVA) als auch die BfDI entsprechende „Formulare" bereitgestellt. Für die Information der betroffenen Person gilt Artikel 34 Absatz 2 DSGVO.

Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten sind in jedem Fall zu dokumentieren, auch wenn sie nicht den Aufsichten gemeldet werden.[103]

Generell stellt die Übermittlung von personenbezogenen Daten an einen falschen Adressaten – unabhängig von der Form der Übermittlung – eine Datenschutzverletzung dar. Auch eine Verletzung der Sicherheit, die zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung personenbezogener Daten führt, ist nach der Definition des Artikel 4 Nr. 12 DSGVO eine Datenschutzverletzung.

Der Tatbestand einer Datenschutzverletzung ist danach zu bejahen, wenn zum Beispiel durch menschliches Versehen oder automatisch auf der Poststraße einem an einen Versicherten gerichteten Bescheid ein für einen anderen Versicherten bestimmter Bescheid zugeordnet wird und beide Bescheide in einem Brief an den ersten Versicherten geschickt werden. In Abhängigkeit vom individuellen Geschehensablauf und vor allem von der Art der Daten im zweiten Bescheid kann durchaus eine Meldepflicht gegenüber der Aufsicht bestehen.

Ausblick

Es wird sicher noch eine geraume Zeit dauern, ehe die „Anlaufschwierigkeiten" mit der neuen DSGVO überwunden und die noch bestehenden Rechtsunsicherheiten geklärt sein werden, zumal letzte Klarheit in Einzelfragen im Zweifel erst Entscheidungen des EuGH bringen dürften.

Festzustellen ist aber schon jetzt, dass die DSGVO sowohl für betriebliche als auch für behördliche Datenschutzbeauftragte deutlich höhere Arbeitsaufwände mit sich bringt. Für deren Bewältigung dürften die dafür bisher in Ansatz gebrachten personellen und sächlichen Ressourcen kaum ausreichend sein.

Reinhold Kohne
KBS/Datenschutzbeauftragter
Wasserstraße 215
44799 Bochum

FUSSNOTEN

1 ABl. EU Nr. L 119 Seiten 1 bis 88.
2 Artikel 99 Absatz 1 DSGVO: „Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft."
3 Artikel 99 Absatz 2 DSGVO.
4 vergleiche Artikel 94 Absatz 1 DSGVO.
5 BfDI-Info 6 1. Auflage 2016, Seite 7; vergleiche auch Bieresborn, Sozialdatenschutz nach Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung, NZS 2018, Seite 10 ff., 16.
6 Paal/Pauly in Paal/Pauly Datenschutz-Grundverordnung Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar, 2. Auflage, Einleitung Rdnr. 10.
7 Paal/Pauly in Paal/Pauly, a.a.O., Rdnr. 10.
8 vergleiche Freund/Shagdar, Sozialdatenschutz – europäisch?, SGb 2018 Seite 195 ff., 196, und Bieresborn, Sozialdatenschutz nach Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung, NZS 2017, Seite 887 ff., 888.
9 Bundesgesetzblatt (BGBl) 2097.
10 BGBl I 2541.
11 Siehe aber auch § 68 SGB I, wonach bis zu ihrer Einordnung in dieses Gesetzbuch die in dieser Vorschrift genannten Gesetze mit den zu ihrer Ergänzung und Änderung erlassenen Gesetzen als dessen besondere Teile gelten.
12 § 35 SGB I.
13 § 67b Absatz 1 Satz 1 SGB X a. F.
14 Freund/Shagdar, Sozialdatenschutz – europäisch?, SGb 2018, Seite 195 ff., 198.
15 Freund/Shagdar, Sozialdatenschutz – europäisch?, SGb 2018, Seite 195 ff., 198; Bieresborn, Sozialdatenschutz nach Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung, NZS 2017, Seite 887 ff., 888.
16 Vergleiche die vom Bundesversicherungsamt (BVA), Referat 116, herausgegebenen „Oft gestellten Fragen zur Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der gesetzlichen Sozialversicherung – Version 5 –„, Ziffer 1.2, Seite 5.
17 so zum Beispiel in §§ 85 Absatz 1 und 85a Absatz 1 SGB X n. F.
18 EuGH 7.2.1973, C-39/72 (Kommission/Italien) Slg 1973, 101 bis 124; vergleiche auch EuGH 31.1.1978 C-94/77 (Zerbone) Slg 1978, 99 bis 128.
19 Bieresborn, Sozialdatenschutz nach Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung, NZS 2017, Seiten 887 ff., 888.
20 vergleiche auch Artikel 6 DSGVO.
21 Artikel 5 Absatz 1 lit. a DSGVO.
22 Artikel 5 Absatz 1 lit. b DSGVO.
23 Artikel 5 Absatz 1 lit. c DSGVO.
24 Artikel 5 Absatz 1 lit. d DSGVO.
25 Artikel 5 Absatz 1 lit. e DSGVO.
26 Artikel 5 Absatz 1 lit. f DSGVO.
27 Artikel 5 Absatz 2 DSGVO.
28 Freund/Shagdar, Sozialdatenschutz – europäisch?, SGb 2018 Seite 195 ff., 200.
29 Artikel 24 DSGVO.
30 Artikel 30 DSGVO.
31 Artikel 33 und 34 DSGVO.
32 Artikel 7 Absatz 1 DSGVO.
33 Artikel 82 Absatz 3 DSGVO.
34 Frenzel in Paal/Pauly, a. a. O. Artikel 5 Rdnr. 52.
35 Artikel 5 Absatz 1 lit. a DSGVO.
36 Bieresborn, Sozialdatenschutz nach Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung, NZS 2017, Seite 926 ff., 926.
37 vergleiche auch Freund/Shagdar, Sozialdatenschutz – europäisch? , SGb 2018 Seite 195 ff., 200.
38 Bieresborn, Sozialdatenschutz nach Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung, NZS 2017, Seite 926 ff., 926.
39 vergleiche Artikel 6 Absatz 2 und 3 DSGVO.
40 Artikel 6 Absatz 1 letzter Satz DSGVO.
41 vergleiche Artikel 4 Nr. 13 DSGVO.
42 vergleiche Artikel 4 Nr. 14 DSGVO.
43 Artikel 9 Absatz 1 DSGVO.
44 Bieresborn, Sozialdatenschutz nach Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung, NZS 2017, Seite 926 ff., 927.
45 Artikel 9 Absatz 2 lit. a DSGVO.
46 Artikel 9 Absatz 4 DSGVO.
47 Artikel 6 Absatz 1 lit. a und Artikel 9 Absatz 2 lit. a DSGVO.
48 Artikel 4 Nr. 11 DSGVO.
49 Artikel 7 Absatz 1 DSGVO.
50 § 67b Absatz 2 Satz 1 SGB X n. F.
51 vergleiche auch § 67b Absatz 2 Satz 4 SGB X a. F.
52 Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 DSGVO.
53 Artikel 7 Absatz 3 Satz 2 DSGVO.
54 Artikel 7 Absatz 3 Satz 3 DSGVO.
55 Artikel 4 Nr. 11 DSGVO.
56 Artikel 12 bis 23 DSGVO.
57 Artikel 12 Absatz 3 DSGVO.
58 Artikel 12 Absatz 5 Satz 1 DSGVO.
59 Artikel 13 und 14 DSGVO.
60 Artikel 13 DSGVO.
61 Artikel 14 DSGVO.
62 Bieresborn, Sozialdatenschutz nach Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung, NZS 2018, Seite 10 ff., 11; Freund/Shagdar, Sozialdatenschutz – europäisch?, SGb 2018, Seite 267 ff., 272 f.
63 Bieresborn, Sozialdatenschutz nach Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung, NZS 2018, Seite 10 ff., 11.
64 Artikel 15 DSGVO.
65 Artikel 15 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. Artikel 12 Absatz 5 Satz 1 DSGVO.
66 Artikel 15 Absatz 3 Satz 2 DSGVO.
67 Artikel 16 DSGVO.
68 Artikel 16 Satz 2 DSGVO.
69 Artikel 17 Absatz 1 lit. a DSGVO.
70 Artikel 17 Absatz 1 lit. b DSGVO.
71 Artikel 17 Absatz 1 lit. c DSGVO.
72 Artikel 17 Absatz 1 lit. d DSGVO.
73 Artikel 17 Absatz 2 DSGVO.
74 Paal in Paal/Pauly, a.a.O. Artikel 17 Rdnr. 35.
75 § 84 Absatz 1 Satz 3 SGB X n. F.
76 vergleiche §§ 67 Absatz 6 Nr. 4 und 84 Absatz 3 und 4 SGB X a. F. und § 3 Absatz 4 Nr. 4 BDSG a. F.
77 Artikel 18 Absatz 2 DSGVO.
78 Artikel 20 Absatz 1 Satz 1 DSGVO.
79 Artikel 20 Absatz 1 Satz 2 DSGVO.
80 Artikel 20 Absatz 2 DSGVO.
81 Artikel 20 Absatz 4 DSGVO.
82 Artikel 21 Absatz 1 DSGVO.
83 Artikel 21 Absatz 1 Satz 2 DSGVO.
84 vergleiche Artikel 4 Nr. 10 DSGVO und § 3 Absatz 8 Satz 3 BDSG a. F. und § 67 Absatz 10 Satz 3 SGB X a. F.
85 Freund/Shagdar, Sozialdatenschutz – europäisch?, SGb 2018, Seite 267 ff., 268 und Bieresborn, Sozialdatenschutz nach Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung, NZS 2017, Seite 926 ff., 932.
86 Freund/Shagdar, Sozialdatenschutz – europäisch?, SGb 2018, Seite 267 ff., 268 und Bieresborn, Sozialdatenschutz nach Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung, NZS 2017, Seite 926 ff., 932.
87 Artikel 28 Absatz 1 DSGVO.
88 Artikel 28 Absatz 3 DSGVO.
89 Artikel 28 Absatz 9 DSGVO.
90 Artikel 28 Absatz 3 lit. a DSGVO.
91 Artikel 28 Absatz 10 DSGVO.
92 Artikel 82 DSGVO.
93 Freund/Shagdar, Sozialdatenschutz – europäisch?, SGb 2018, Seite 267 ff., 271.
94 Artikel 25 Absatz 1 DSGVO.
95 Artikel 25 Absatz 2 DSGVO.
96 Martini in Paal/Pauly, a. a. O. Artikel 25 Rdnr. 12.
97 Artikel 35 DSGVO.
98 Artikel 28 Absatz 3 lit. f DSGVO.
99 zur Definition vergleiche Artikel 4 Nr. 12 DSGVO.
100 Artikel 33 Absatz 1 Satz 1 DSGVO.
101 § 83a SGB X n. F.
102 Artikel 34 Absatz 1 DSGVO.
103 Artikel 33 Absatz 5 DSGVO.

„Renten auf einen Blick“

OECD-Studie jetzt auch auf deutsch

Die jüngste Ausgabe der Studie „Renten auf einen Blick“ vom Dezember 2017 liegt nun auch in deutscher Sprache vor. Alle zwei Jahre gibt die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) einen Bericht über die Alterssicherungssysteme der OECD- und der G20-Länder heraus (englisch: „Pensions at a glance“). In der Studie werden die Rentenpolitik der OECD-Länder und die jüngsten Reformen in den 36 Mitgliedstaaten miteinander verglichen. Sie enthält ebenso wie frühere Ausgaben eine umfassende Auswahl von Indikatoren der Rentenpolitik sämtlicher OECD- und G20-Länder.

Die Ausgabe von „Renten auf einen Blick“ 2017 bietet einen Überblick und eine Analyse der zwischen September 2015 und 2017 von den OECD-Ländern verabschiedeten oder gesetzlich beschlossenen Rentenmaßnahmen. Darüber hinaus befasst sich ein Sonderkapitel mit den Möglichkeiten für einen flexiblen Altersübergang in den OECD-Ländern. Erörtert werden in der Studie die diesbezüglichen Präferenzen der Menschen, die tatsächliche Inanspruchnahme der gebotenen Möglichkeiten sowie die Auswirkungen auf die Höhe der Leistungen.

In der aktuellen Ausgabe werden ferner die Informationen zu den wichtigsten Kenndaten der Alterssicherung in den OECD-Ländern aktualisiert und Projektionen des Alterseinkommens der heutigen Arbeitskräfte erstellt. Sie enthält Indikatoren zum Aufbau der Alterssicherungssysteme, zu den Rentenansprüchen, zu den demografischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, in die die Alterssicherungssysteme eingebettet sind, zum Einkommen und zur Armut älterer Menschen, zur Finanzierung der Alterseinkommenssysteme und zur privaten Altersvorsorge.

Weitere Informationen im Internet unter oecd-ilibrary.org.

Rög

Weniger Haushalte mit Wohngeld

Am Jahresende 2017 bezogen in Deutschland rund 592.000 Haushalte Wohngeld. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, waren das 1,4 Prozent aller privaten Haushalte. Die Zahl der Wohngeldhaushalte ist gegenüber 2016 um 6,2 Prozent gesunken. Wohngeld wird einkommensschwächeren Haushalten gewährt, damit diese die Wohnkosten für angemessenen und familiengerechten Wohnraum tragen können. In Mecklenburg-Vorpommern waren die privaten Haushalte mit einem Anteil von 3 Prozent am häufigsten auf Wohngeld angewiesen, am seltensten in Bayern mit einem Anteil von 0,8 Prozent.

Am Jahresende 2016 hatten noch rund 631.000 Haushalte Wohngeld bezogen, was einem Anteil von 1,5 Prozent aller Privathaushalte entsprochen hatte. Der vorübergehende Anstieg der Zahl der Wohngeldhaushalte im Jahr 2016 war insbesondere auf die Wohngeldreform 2016 und die damit verbundene Anpassung des Wohngeldes an die Mieten- und Einkommensentwicklung seit der Wohngeldreform 2009 zurückzuführen. Zuvor war die Zahl der Wohngeldberechtigten seit dem Jahr 2010 stetig gesunken.

Wohngeldhaushalte im Zeitvergleich insgesamt

2017 gaben Bund und Länder zusammen 1.133,7 Mio. Euro für Wohngeld aus und damit rund 1,1 Prozent weniger als im Vorjahr. 2016 hatten die gezahlten Wohngeldbeträge bei 1.146,7 Mio. Euro gelegen.

Rög

Prof. Dr. Karl Friedrich Jakob,
Vorsitzender des Vorstandes

Robert Prill,
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Fotos: Melanie Garbas

Wechsel in der Selbstverwaltung bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Der Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) wechselt jährlich am 1. Oktober. In diesem Jahr erstmals nach der Sozialversicherungswahl 2017. Die Vorsitzenden des Vorstandes und der Vertreterversammlung müssen dabei verschiedenen Gruppen angehören.

Das Amt des Vorstandsvorsitzenden wurde turnusgemäß dem Arbeitgebervertreter Prof. Dr. Karl Friedrich Jakob übertragen, der die Versichertenvertreterin Edeltraud Glänzer ablöste.

Den Vorsitz der Vertreterversammlung übernahm der Versichertenvertreter Robert Prill. Er löste den Arbeitgebervertreter Frank Vanhofen ab.

KBS

66. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (betreffend Anlage 7)

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 1. Oktober 2005 in der Fassung des 65. Satzungsnachtrages wird wie folgt geändert (Letzter die Anlage 7 betreffender Satzungsnachtrag war Nachtrag 65):

Artikel 1

1. § 192 Abs. 4 (Grundsätze zur Anwartschaftsübertragung) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„[1]Soweit die Summe aus der Startgutschrift ohne Berücksichtigung des § 193 Abs. 1 Satz 3 bis 8, dem Zuschlag zur Startgutschrift nach § 193 Abs. 1a sowie dem Betrag, der nach § 193 Abs. 3a als zusätzliche Startgutschrift ermittelt wurde, die Höhe der Anwartschaft nach § 193 Abs. 1 erreicht oder übersteigt, verbleibt es bei der bereits mitgeteilten Startgutschrift. [2]Einer gesonderten Mitteilung bedarf es in diesen Fällen nicht, es sei denn, es liegt eine Beanstandung nach Absatz 3 vor. [3]Im Übrigen übermittelt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eine neue Mitteilung über die Höhe der Startgutschrift."

2. In § 193 Abs. 1 (Anwartschaften für am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch Pflichtversicherte) werden dem Satz 2 neu angefügt:

   „[3]Bei Anwendung von Satz 1 ist an Stelle des Faktors von 2,25 v.H. nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG der Faktor zu berücksichtigen, der sich ergibt, indem 100 v.H. durch die Zeit in Jahren vom erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ende des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, geteilt werden. [4]Die Zeit in Jahren wird aus der Summe der (Teil-)Monate berechnet. [5]Ein Teilmonat wird ermittelt, indem die Pflichtversicherungszeit unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Tage des betreffenden Monats durch 30 dividiert wird. [6]Die sich nach Satz 4 und 5 ergebenden Werte werden jeweils auf zwei Nachkommastellen gemeinüblich gerundet. [7]Der sich nach Satz 3 durch die Division mit der Zeit in Jahren ergebende Faktor wird auf vier Nachkommastellen gemeinüblich gerundet. [8]Der Faktor beträgt jedoch mindestens 2,25 v.H. und höchstens 2,5 v.H.“

3. § 193 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 Satz 1 (Anwartschaften für am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch Pflichtversicherte) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

   „[1]Ist der nach Nummer 1 Satz 3 ermittelte Vomhundertsatz höher als der ohne Anwendung des Absatzes 1 Satz 3 nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG berechnete Vomhundertsatz, wird für die Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ein individueller Brutto- und Nettoversorgungssatz nach § 160 Abs. 2 und 2b d.S.a.F. ermittelt.“

4. In § 193 Abs. 7 (Anwartschaften für am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch Pflichtversicherte) wird dem Satz 2 folgender Satz 3 neu angefügt:

   „[3]Die Vergabe von Bonuspunkten für die Zeit bis zum 31. Dezember 2016 wird durch die Neuberechnung der Startgutschriften unter Berücksichtigung des Absatzes 1 Satz 3 bis 8 nicht berührt.“

5. § 194 (Anwartschaften für am 1. Januar 2002 beitragsfrei Versicherte) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

   „[1]Die Anwartschaften der am 1. Januar 2002 beitragsfrei Versicherten werden nach der am 31. Dezember 2001 geltenden Versicherungsrentenberechnung ermittelt. [2]Soweit die Startgutschrift nach § 18 Abs. 2 BetrAVG berechnet wurde, sind § 192 Abs. 4, § 193 Abs. 1 Satz 3 bis 8 und Abs. 1a entsprechend anzuwenden. [3]Für die Dynamisierung der Startgutschrift gilt § 193 Abs. 7 entsprechend.“

6. In § 198a (Übergangsregelungen) wird folgender Absatz 5 angefügt:

   „[1]Erhöhen sich die Startgutschriften durch die Neuberechnung unter Berücksichtigung des § 193 Abs. 1 Satz 3 bis 8 in bereits laufenden Betriebsrentenfällen, führt dies zur rückwirkenden Erhöhung der Rentenleistungen. [2]Die Erhöhungsbeträge werden unaufgefordert unverzinst von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See nachgezahlt; Teilzahlungs-, Nichtzahlungs- und Ruhensregelungen sind zu berücksichtigen.“

Artikel 2

Die Satzungsänderung zu den Nummern 1 bis 5 tritt zum 1. Januar 2001 in Kraft. Die Änderung zu Nummer 6 tritt mit Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 22. März 2018.

Frank Vanhofen
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 95 Absatz 1 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in Verbindung mit § 133 Absatz 1 der Anlage 7 zu § 95 der Satzung die in der Vertreterversammlung am 22.3.2018 beschlossene Satzungsänderung des 66. Satzungsnachtrags zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Bonn, 8.5.2018
Z 12/2113.2/5

Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur

Im Auftrag
Waltraud Schütz

67. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 1. Oktober 2005 in der Fassung des 66. Satzungsnachtrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 90 Satz 2 wird die Angabe „1,3“ durch die Angabe „1,1“ ersetzt.

Artikel 2

Der 67. Nachtrag tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 5. Juli 2018.

Frank Vanhofen
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung am 5. Juli 2018 beschlossene 67. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 18. Juli 2018
213-59022.0-1226/2005

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

(Beckschäfer)

Rezension

Bundesversorgungsgesetz – Soziales Entschädigungsrecht und Sozialgesetzbücher

Kommentar, begründet von Dr. Kurt Rohr und Horst Sträßer, fortgeführt von Dirk Dahm, Asgard Verlag Dr. Werner Hippe GmbH, 110. Lieferung (08/2018), 2.522 Seiten in drei Ordnern, 240 Euro, ISBN 978-3-537-53299-2.

Der bekannte und bewährte Kommentar zum Bundesversorgungsgesetz (BVG) liegt in vollständig überarbeiteter Neuauflage vor und enthält die gesamten Gesetze und Rechtsverordnungen des Sozialen Entschädigungsrechts und die für dieses Rechtsgebiet maßgebenden Sozialgesetzbücher:

- Allgemeiner Teil (SGB I)
- Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX)
- Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X)
- Sozialhilfe (SGB XII).

Außerdem sind nach dem Inktrafttreten der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) vom 10. Dezember 2008 (BGBl I. S. 2412) zum 1. Januar 2009 die Versorgungsmedizinischen Grundsätze aufgenommen worden. Die Änderungen des BVG durch die 24. Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages und von Geldleistungen nach dem BVG 2018 (24. KOV-AnpV 2018) sind vollständig mit der 110. Lieferung im Werk umgesetzt worden.

Die ausführliche Kommentierung wendet sich an Prozessbevollmächtigte, Kriegs- und Gewaltorganisationen, an die Gerichte und an die Versorgungsverwaltung, wegen der Hinweise auf Beziehungen zum sonstigen Sozial- und Leistungsrecht aber auch an Sozialversicherungsträger; durch die Aufnahme der Versorgungsmedizinischen Grundsätze wird auch der Gutachter im Sozialrecht, insbesondere auch im Sozialen Entschädigungsrecht, angesprochen.

H. M.

Personalnachrichten

40-jähriges Dienstjubiläum

Verwaltungsangestellte Monika Agethen	1.9.2018
Verwaltungsangestellte Yasariye Arslan	1.9.2018
Verwaltungsangestellte Andrea Behrend	1.9.2018
Verwaltungsangestellte Gabriele Chojnatzki	1.9.2018
Verwaltungsangestellte Ellen Dünnbier	1.9.2018
Verwaltungsangestellte Susanne Glöckner	1.9.2018
Verwaltungsangestellte Mendy Roschka	1.9.2018
Köchin Sylvia Schulze	1.9.2018
Verwaltungsangestellte Britta Siewert	1.9.2018
Verwaltungsangestellte Isolde Heimlich	8.9.2018
Telefonistin Birgit Dehorn-Emden	12.9.2018
Stv. BR-Vorsitzender Hermann Blaß	15.9.2018
Regierungsoberamtsrat Matthias Wunsch	15.9.2018
Krankenschwester Carola Falkenberger	1.10.2018
Verwaltungsangestellte Birgit Guisy	1.10.2018
Krankenschwester Petra Hollinger	1.10.2018
Chefarztsekretärin Gabriele Jedamski	1.10.2018
Krankenpfleger Hans-Joachim Klär	1.10.2018
PR-Vorsitzende Maria Koch	1.10.2018
Regierungsamtsrat Andreas Linnenweber	1.10.2018
Verwaltungsangestellte Margarete Meisgeyer	1.10.2018
Krankenschwester Gabriele Närdemann	1.10.2018
Regierungsamtmann Helmut Scheithauer	1.10.2018
Krankenschwester Ursula Skodowski	1.10.2018
Expedient Jürgen Karmann	3.10.2018
Verwaltungsangestellte Ute Ferkinghoff	6.10.2018
Expedient Ingo Koch	16.10.2018
Verwaltungsangestellte Elke Wingold	16.10.2018
Koch Dieter Kaden	25.10.2018
Ltg. Reinigungsdienst Monika Kaden	25.10.2018

25-jähriges Dienstjubiläum

Regierungsamtfrau Katrin Beck	1.9.2018
Verwaltungsangestellter Gordon Ferkinghoff	1.9.2018
Regierungsamtmann Stefan Giesel	1.9.2018
Verwaltungsangestellte Sylvia Goetze	1.9.2018
Verwaltungsangestellte Sandra Grabosch	1.9.2018
Regierungsoberinspektorin Andrea Huber	1.9.2018
Krankenpfleger Mario Kindervater	1.9.2018
Verwaltungsangestellte Bianca Linnemann	1.9.2018

Sozialversicherungsfachangestellte Michaela Moers	1.9.2018
Regierungsamtmann Jan Nestler	1.9.2018
Regierungsoberamtsrätin Antje Reese	1.9.2018
Müllverbrenner Michael Sonn	1.9.2018
Verwaltungsangestellter Martin Hammes	3.9.2018
Verwaltungsangestellter Carsten Detsch	5.9.2018
Bürogehilfin Kathrin Oruku	5.9.2018
Pflegepersonal Gabriele Richter-Gollub	11.9.2018
Regierungsoberinspektorin Vera Grasedieck	13.9.2018
Regierungsoberamtsrätin Dorothee Bagus	16.9.2018
Regierungsamtmann Thomas Bieler	16.9.2018
Regierungsamtsrat Claus Bockermann	16.9.2018
Regierungsamtsrätin Kathrin Deis	16.9.2018
Regierungsoberinspektorin Nicole Dohle	16.9.2018
Regierungsamtsrätin Nicole Hildebrand	16.9.2018
Regierungsoberinspektorin Josefine Hoffmann	16.9.2018
Regierungsamtfrau Tanja Kaiser	16.9.2018
Regierungsamtmann Peter Klütsch	16.9.2018
Regierungsoberamtsrätin Stephanie Knöpper	16.9.2018
Regierungsamtfrau Pamela Krisch	16.9.2018
Regierungsamtfrau Britta Lüning	16.9.2018
Regierungsoberinspektorin Katrin Lux	16.9.2018
Regierungsoberinspektorin Rita Malviani	16.9.2018
Regierungsoberinspektorin Andrea Mertens	16.9.2018
Regierungsamtsrat Martin Moritz	16.9.2018
Regierungsamtmann Marcus Murzik	16.9.2018
Regierungsinspektorin Birgit Pordzik	16.9.2018
Regierungsoberinspektorin Sonja Reich	16.9.2018
Regierungsamtfrau Heidi Röhrscheid	16.9.2018
Regierungsoberinspektor Tobias Schmidt	16.9.2018
Regierungsamtfrau Sandra Stratmann	16.9.2018
Regierungsoberinspektorin Ulrike Arndt	17.9.2018
Regierungsoberinspektor Alexander Rottmann	17.9.2018
Regierungsamtfrau Anja Tunn	17.9.2018
Sozialversicherungsfachangestellte Verena Driemel	19.9.2018
Küchenhilfe Astrid Hahn	20.9.2018
Verwaltungsangestellte Nicole Kürten	23.9.2018
Regierungsoberinspektor Dirk Müller	29.9.2018
Regierungsamtfrau Kerstin Broszat	1.10.2018
Regierungsoberinspektor Stefan Brüser	1.10.2018
Krankenschwester Martina Golly	1.10.2018
Krankenschwester Anja Gonzalez Lötzbeyer	1.10.2018
Krankenschwester Katharina Kabara	1.10.2018
Krankenpfleger Dirk Keßler	1.10.2018
Verwaltungsangestellte Christine Meyer	1.10.2018
Krankenschwester Michaela Rinas	1.10.2018
Verwaltungsangestellte Bettina Röpke	1.10.2018
Krankenpfleger Salim Seridi	1.10.2018
Krankenschwester Rodelinde Stiegelbauer	1.10.2018
Verwaltungsangestellte Dominique Vierne	1.10.2018
Krankenpflegehelferin Liane Weichelt	1.10.2018
Regierungsoberinspektor Michael Heim	2.10.2018
Verwaltungsangestellter Kai-Uwe Brehmer	4.10.2018
Regierungsinspektor Steffen Wolf	4.10.2018
Assistenzarzt Dr. (Tr) Ismail Civelek	14.10.2018
Krankenpflegehelfer Stefan Michalski	15.10.2018
Sozialversicherungsfachangestellte Angelika Daub	16.10.2018
Sozialversicherungsfachangestellte Vanessa Remmo	20.10.2018
Sozialversicherungsfachangestellte Ute Kapellari	22.10.2018
Angestellte im Schreibdienst; Christina Hemmerling-Schumacher	24.10.2018

Rög

IMPRESSUM

Kompass
Mitteilungsblatt der
Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Herausgegeben von:
Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Verantwortlich:
Bettina am Orde,
Erste Direktorin der
Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum
Telefon 0234 304-80020/80030

Chefredaktion
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
Dr. Wolfgang Buschfort (verantwortlich)
Elona Röger
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum
Telefon 0234 304-82220
Telefax 0234 304-82060
E-Mail: elona.roeger@kbs.de

Gestaltung:
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bereich Marketing, Werbung, Corporate Design

Druck:
Graphische Betriebe der Knappschaft-Bahn-See

Erscheinungsweise:
6 Ausgaben jährlich

Mit Namen oder Namenszeichen versehene Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für unverlangte Einsendungen keine Gewähr.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, fotomechanische Wiedergabe oder Speicherung in elektronischen Medien von Beiträgen, auch auszugsweise, sind nach vorheriger Genehmigung und mit Quellenangaben gestattet. – Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens zulässig hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken gem. § 54 (2) UrhG und verpflichtet zur Gebührenzahlung an die VG Wort, Abteilung Wissenschaft, Goethestr. 49, D-80336 München.

ISSN 0342 - 0809/K 2806 E